

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,
wir übersenden heute die August-Ausgabe 2020.

Im Praxisforum setzen wir die Berichterstattung zu den gesetzlichen Änderungen durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, BGBII, S. 2121, fort. Nachdem wir zu Beginn des Jahres über die Änderungen im Recht der Pflichtverteidigung berichtet haben, haben wir dann zunächst Corona den Vorzug gegeben bzw. geben müssen. Nach dem Beitrag zur Änderung des Ablehnungsrechts in StRR 6/2020 informieren wir Sie nun über die Änderungen bei der Besetzungsmittteilung in den §§ 222a, 222b StPO. Dazu passt dann der Beschluss des OLG Bamberg vom 23.1.2010 – 1 Ws 14/20 in dieser Ausgabe.

Im Rechtsprechungsteil stellen wir dann u.a. noch die Entscheidung des BGH zum Autorennen vor – Berliner Raser-Fall – und eine Entscheidung des OLG Köln zu § 315d StGB.

Und: Im Gebührenrecht finden Sie u.a. einen Beschluss des LG Arnsberg zur Abrechnung der Tätigkeiten im Beschwerdeverfahren.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

und noch immer: Bleiben Sie gesund.

Inhalt

StRR-Kompakt2

Praxisforum

Die Änderungen bei Besetzungsfragen/-mitteilung (§§ 222a, 222b StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“5

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Der „versonnen lächelnde“ Angeklagte 11

Schriftliche Übersetzung der Urteilsgründe für den verteidigten Angeklagten..... 14

Vertrauen auf (angemessene) Postlaufzeit 15

Zuständigkeit des OLG auch für verfristeten Besetzungseinwand..... 17

StGB/Nebengebiete

Täter-Opfer-Ausgleich und ad-äquater Schadensausgleich..... 20

Autorennen; bedingter Tötungsvorsatz; Eigengefährdung 21

Rechtsfolgen bei verbotenen Kraftfahrzeugrennen 25

Anwaltsvergütung

Vergütung von Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen 28

Prüfpflicht des Gerichts für Notwendigkeit von Auslagen..... 30



Zeugnisverweigerungsrecht: Ergänzungspfleger

Die fachgerichtliche Auffassung, die Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines minderjährigen Kindes in einem gegen seinen gesetzlichen Vertreter gerichteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen sei auch ohne vorherige Feststellung der Aussagebereitschaft des Kindes möglich, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Elternrecht des Beschuldigten führt zu keiner abweichenden Bewertung.

BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020 – 1 BvR 2392/19

Frist zum Stellen von Beweisanträgen: erneuter Eintritt in die Beweisaufnahme

Es erscheint zweifelhaft, ob die Auslegung des § 244 Abs. 6 StPO, wonach eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen wirksam bleibt, auch wenn das Gericht nach der Fristsetzung erneut in die Beweisaufnahme eintritt, dem Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren genügt. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die unter Ablehnung des Beweisantrags ergangene Verurteilung wahrt jedoch nicht den Grundsatz der Subsidiarität, wenn die Beschwerdeführerin im Erkenntnisverfahren weder einen Zwischenrechtsbehelf nach § 238 Abs. 2 StPO eingelegt noch im Wege der Glaubhaftmachung nach § 244 Abs. 6 Satz 5 StPO geltend gemacht hat, aus welchen Gründen ihr die Stellung des Beweisantrags vor der Fristsetzung nicht möglich war.

BVerfG, Beschl. v. 8.5.2020 – 2 BvR 1905/19

Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft: Rechtsweg

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, nach § 111i Abs. 2 StPO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. Der Überprüfung unterliegt dabei nur, ob die Voraussetzungen des § 111i Abs. 2 StPO vorliegen.

BGH, Beschl. v. 10.6.2020 – 5 ARs 17/19

Strafklageverbrauch: Zusammentreffen von Besitz von BtM und anderen Straftaten

Beim zeitgleichen Zusammentreffen zwischen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln und anderen Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten ist materiell-rechtlich nur dann von einer Tat auszugehen, wenn ein innerer Beziehungs- bzw. Bedingungs-zusammenhang zwischen den Taten besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Verwirklichung des einen Tatbestandes beitragende Handlung zugleich der Begründung oder Aufrechterhaltung des durch das Dauerdelikt geschaffenen rechtswidrigen Zustandes dient. Straftaten, die demgegenüber nur gelegentlich eines Dauerdelikts begangen werden, stehen mit diesem in Realkonkurrenz; eine bloße Gleichzeitigkeit der Handlungen genügt für die Annahme von Tateinheit nicht.

OLG Celle, Beschl. v. 28.5.2020 – 2 Ss 42/20

Pflichtverteidiger: KiPo-Verfahren

Aufgrund der Besonderheit des Verfahrensgegenstandes ist in einem sog. Kinderpornografieverfahren dem Beschuldigten ein Verteidiger als Pflichtverteidiger wegen der

Verfassungsrecht

Ermittlungsverfahren

StRR-Kompakt

Schwierigkeit der Sachlage gemäß § 140 Abs. 2 StPO beizuordnen. Denn der Beschuldigte kann in diesen Fällen nicht selbst, sondern nur durch einen Verteidiger Akteneinsicht nehmen.

LG Halle, Beschl. v. 29.6.2020 – 10a Qs 59/20

Pflichtverteidiger: Zeitpunkt der Bestellung

Das Antragsrecht des § 141 Abs. 1 StPO besteht erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte über den Tatvorwurf unterrichtet wird. Erforderlich ist, dass der Verdächtige oder beschuldigte Personen von den zuständigen Behörden durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden.

LG Ulm, Beschl. v. 26.6.2020 – 3 Qs 39/20

Pflichtverteidiger: nachträgliche Bestellung

Gemäß § 141 Abs. 1 StPO ist dem Beschuldigten im Fall einer notwendigen Verteidigung unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen, wenn er dies beantragt. Der Umstand, dass das Verfahren in der Folge gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, ändert nichts an dem Anspruch auf Bestellung eines Pflichtverteidigers. Nach der Neufassung der §§ 140 ff. StPO kommt daher auch eine rückwirkende Bestellung in Betracht.

AG Tiergarten, Beschl. v. 30.6.2020 – 350 Gs 1352/20

Bestellung eines Nebenklägerbeistandes: Beschwerde des Angeklagten

Eine Beschwerde des Angeklagten gegen die Bestellung eines Nebenklägerbeistands ist mangels Beschwer unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte geltend macht, die Beistandsbestellung verstoße gegen § 146 StPO analog und § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BORA.

OLG Celle, Beschl. v. 29.6.2020 – 3 Ws 154/20

Beweisantrag: Ablehnung wegen Prozessverschleppung

Soll ein vom Angeklagten oder seinem Verteidiger im Rahmen der Schlussausführungen gestellter Hilfsbeweisantrag wegen Verschleppungsabsicht des Antragstellers abgelehnt werden, bedarf es eines besonderen Beschlusses. Daran hat sich durch die seit dem 13.12.2019 gültige Gesetzesänderung in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO, wonach nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, einen Beweisantrag wegen Verschleppungsabsicht nicht durch Beschluss des Gerichts, sondern durch den Vorsitzenden zurückzuweisen, nichts geändert.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.7.2020 – 1 Ss 90/20

Selbstleseverfahren: Inbegriff der Hauptverhandlung

Das Urteil beruht nicht auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung i.S. des § 261 StPO, wenn zwar für eine Urkunde durch Beschluss das Selbstleseverfahren im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO angeordnet worden ist, das Tatgericht sodann aber nicht feststellt, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben.

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.6.2020 – 1 Rv 94/20

Hauptverhandlung

Beschwerde: E-Mail

Die Form der Einlegung einer Beschwerde – per „JPG-Bilddatei“ im Anhang einer E-Mail – steht der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht grundsätzlich entgegen.

LG Hechingen, Beschl. v. 22.6.2020 – 3 Qs 45/20

Verjährung: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Wird ein schon erteilter Gutachtauftrag später ergänzt, kommt es für die Frage der erneuten Unterbrechung der Verfolgungsverjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 OWiG darauf an, ob die Ergänzung innerhalb des schon erteilten Gutachtauftrages liegt oder ob zu weiteren Fragen gutachterlich Stellung genommen werden soll, die von dem früheren Auftrag noch nicht umfasst waren.

LG Mönchengladbach, Beschl. v. 10.6.2020 – 39 Qs 11/20

Pauschgebühr: Rückforderung eines Vorschusses

Ein dem Rechtsanwalt gewährter Vorschuss auf die zu erwartende Pauschgebühr (§ 51 RVG) kann auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn später eine Pauschgebühr nicht oder nicht in der dem Vorschuss entsprechenden Höhe bewilligt wird. Etwas anderes kann gelten, wenn über den Vorschussantrag des Pflichtverteidigers nicht etwa in einem frühen Verfahrensstadium entschieden wird, sondern zu einem Zeitpunkt, in dem das (erstinstanzliche) Verfahren bereits abgeschlossen ist. Soweit jedoch durch eine gefestigte und langjährige Rechtsprechung ein (gebührenrechtlicher) Vertrauensbestand geschaffen wurde, ist diesem ggf. bei der Rückforderung eines Vorschusses durch Billigkeitserwägungen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.6.2020 – III 1 Ws 289/19

Bußgeldverfahren: zusätzliche Verfahrensgebühr

Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG fällt nur an, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Hauptverhandlung durchgeführt worden wäre. Das ist im Rechtsbeschwerdezulassungsverfahren fernliegend. Die Zustimmung des Verteidigers zu einer von der Generalstaatsanwaltschaft im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgeschlagenen Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG ist keine Mitwirkung i.S.d. Nr. 5115 VV.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 29.6.2020 – 8 Qs 69/20

Zusätzliche Verfahrensgebühr: unterbrochene Hauptverhandlung

Die Gebühr Nr. 4141 VV RVG kann demnach auch noch entstehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Dies setzt aber voraus, dass ein vorheriger Hauptverhandlungstermin ausgesetzt wurde und der neue Hauptverhandlungstermin z.B. aufgrund von Einstellung oder Berufungsrücknahme entbehrlich wird.

LG Siegen, Beschl. v. 3.7.2020 – 10 Qs 61/20

Geplatzter Termin: anberaumter Termin

Auch ein (nur) telefonisch mit dem Verteidiger abgestimmter Termin ist ein anberaumter Termin i.S.v. Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG. Eine Ladung ist nicht erforderlich.

AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 3.4.2020 – 620 Ls 192/18

Rechtsmittelverfahren

Ordnungswidrigkeiten

Anwaltsvergütung

Zusätzliche Verfahrensgebühr: Einziehung

Das am 1.7.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, nach dem als Vermögensabschöpfungsmaßnahme nur noch die Einziehung vorgesehen ist, hat gebührenrechtlich zur Folge, dass die Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. Nr. 4142 VV RVG für die Tätigkeiten des Verteidigers unabhängig davon entsteht, ob die Vermögensabschöpfung (auch) der Entschädigung von Tatverletzten dient oder ob dies nicht der Fall ist.

AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29.6.2020 – 911 Ls – 5163 Js 232283/19

Praxisforum

Die Änderungen bei Besetzungsfragen/-mitteilung (§§ 222a, 222b StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121; im Folgenden kurz: Gesetz) ist mit Wirkung vom 13.12.2019 das Recht der Besetzungsrüge und Besetzungsmitteilung in den §§ 222a, 222b StPO grundlegend geändert worden (dazu und zu weiteren Änderungen Burhoff, Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 – ein erster Überblick – und Synopse altes/neues Recht der Pflichtverteidigung, Ebook 2019; zu den Änderungen im Ablehnungsrecht s. Burhoff, StRR 6/2020, 6).

I. Allgemeines

Der Einwand vorschriftswidriger Besetzung, im Folgenden kurz: Besetzungseinwand, war bislang in erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG/OLG nach § 222b StPO a.F. bis zu Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache geltend zu machen (vgl. Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019, Rn 911 ff. m.w.N. [im Folgenden kurz: Burhoff, HV]). Nach Auffassung des Gesetzgebers führte diese Regelung dazu, dass die Hauptverhandlung insbesondere in umfangreichen Strafverfahren unter dem „Damoklesschwert“ einer Aufhebung wegen eines möglicherweise fehlerhaft besetzten Spruchkörpers stand. Um die hierin liegende Verfahrensunsicherheit zu entschärfen, die der Hauptverhandlung im Unterschied zu anderen Revisionsgründen schon zu Beginn anhafte, ist nun der sog. Besetzungseinwand in einem neu eingeführten Vorabentscheidungsverfahren vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung zu überprüfen. Ziel dieser Änderung soll es sein, dem Angeklagten die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Anspruch auf Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) schon vor Ende der Hauptverhandlung abschließend überprüfen zu lassen. Zugleich soll die Regelung aber auch die Urteilsaufhebung wegen vorschriftswidriger Besetzung in land- und oberlandesgerichtlichen Verfahren reduzieren „und hierdurch das Strafverfahren von unnötigem Aufwand sowie erheblichen Verfahrensverzögerungen entlasten“ (vgl. hierzu auch BVerfG NStZ 1984, 370, 371).

Diese Ziele sind wie folgt umgesetzt worden (zur Kritik u.a. die Stellungnahme der BRAK Nr. 30/2019 v. November 2019, S. 6 f. unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/november/stellungnahme-der-brak-2019-30.pdf> und auch das Papier der Strafverteidigervereinigungen:

„Aus dem Gleichgewicht“, abrufbar unter: <https://www.strafverteidigertag.de/Material/aus%20dem%20Gleichgewicht.pdf>; Lantermann, HRRS 2020, 19):

- Eingeführt worden ist ein sog. Vorabentscheidungsverfahren. Darin wird i.d.R. der Besetzungseinwand schon vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung abschließend durch ein höheres Gericht beschieden werden. Dieses Verfahren ist dem Revisionsverfahren nachgebildet.
- Die Hauptverhandlung kann bis zur Entscheidung über den Besetzungseinwand fortgesetzt werden, so dass es einer Unterbrechung der Hauptverhandlung in aller Regel nicht mehr bedarf.

II. Besetzungsmitteilung (§ 222a StPO)

1. Allgemeines

Nach § 222a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 StPO a.F. war die Besetzungsmitteilung für den Angeklagten formlos an dessen Verteidiger zu richten. Dies ist geändert worden. Zudem ist die Möglichkeit der Unterbrechung (§ 222a Abs. 2 StPO a.F.) geändert worden.

2. Zustellung der Besetzungsmitteilung (§ 222a Abs. 1 StPO)

Nach dem neuen § 222a Abs. 1 Satz 2 StPO ist grundsätzlich die förmliche Zustellung der Besetzungsmitteilung vor der Hauptverhandlung vorgesehen. Durch das Erfordernis der Zustellung wird der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Besetzungsmitteilung sicher feststellbar, um den Beginn der einwöchigen Rügefrist nachvollziehen zu können. Zudem knüpfen sich an die Besetzungsmitteilung (Ausschluss-)Fristen, die für das Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen sowie für die Änderungen des Befangenheitsrechts (vgl. dazu Burhoff, StRR 6/2020, 6) von Bedeutung sind.

Auf die Zustellung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 30). Das bedeutet, dass der Verteidiger unter den Voraussetzungen des § 145a Abs. 1 StPO als ermächtigt gilt, die Zustellung der Besetzungsmitteilung für den Angeklagten in Empfang zu nehmen.

Die Besetzungsmitteilung ist im Übrigen grds. auch den übrigen zur Rüge der Gerichtsbesetzung und zur Stellung von Befangenheitsanträgen berechtigten Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Hinweis

Die Frist für den Besetzungseinwand läuft für jeden Verfahrensbeteiligten gesondert. Soweit eine förmliche Zustellung an einzelne Beteiligte unterbleibt, wird die Frist für den jeweiligen Beteiligten nicht in Gang gesetzt.

3. Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 222a Abs. 2 StPO)

Die Möglichkeit der Unterbrechung war in § 222a Abs. 2 StPO a.F. so geregelt, dass dann, wenn die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen war, das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen konnte, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wurde. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung diente dazu, die Besetzung vor Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zu prüfen, sodass keine Präklusion des Besetzungseinwandes gem. § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO a.F. drohte.

Neuregelung

Förmliche Zustellung

Allgemeine Vorschriften

Zustellung an die übrigen
Verfahrensbeteiligten

Altes Recht

An der grundsätzlichen Möglichkeit der Unterbrechung ist in § 222a Abs. 2 StPO festgehalten worden. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung für den Fall, dass die Besetzung nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist, ist nun wie folgt geregelt:

Wird die Besetzungsmitteilung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugestellt oder die Besetzung erst zu Beginn der Hauptverhandlung bekannt gemacht, soll nach § 222a Abs. 2 StPO die Hauptverhandlung weiterhin auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Prüfung der Besetzung unterbrochen werden können, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

Hinweis

Der Verteidiger muss diesen Antrag auf jeden Fall stellen, um so die Vorschriftenmäßigkeit der Besetzung parallel zur laufenden Hauptverhandlung prüfen zu können (vgl. a. § 338 Nr. 1b cc StPO). Das Gericht entscheidet über den Unterbrechungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen (Burhoff, HV, Rn 911 ff.).

Für die Unterbrechung gilt im Übrigen folgende Ausnahme: Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn die Hauptverhandlung nicht ohnehin bereits für eine Dauer von mehr als einer Woche angesetzt ist; das folgt aus der Ergänzung am Ende des § 222a Abs. 2 StPO. Danach ist nämlich Voraussetzung für die Unterbrechung, dass absehbar ist, dass die in § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO vorgesehene Wochenfrist zur Prüfung der Besetzung voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden kann, weil die Hauptverhandlung bereits vorher – insbesondere durch die Verkündung eines Urteils – beendet ist. In den übrigen Fällen haben die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, die Vorschriftenmäßigkeit der Besetzung parallel zur laufenden Hauptverhandlung zu prüfen (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 30).

Hinweis

Die Einschätzung, ob die Hauptverhandlung vor Ablauf der Wochenfrist beendet sein könnte, obliegt nach der Gesetzesbegründung dem Tatgericht (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 30).

Entspricht das Gericht dem Unterbrechungsantrag nicht und erlässt es gleichwohl vor Ablauf der Wochenfrist ein Urteil, so kann die Besetzung gem. § 338 Nr. 1 Buchst. b Unterbuchst. cc StPO mit der Revision überprüft werden.

III. Besetzungseinwand (§ 222b StPO)

1. Allgemeines

Nach § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO a.F. konnte der Einwand vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts bisher bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden (Burhoff, HV, Rn 911 ff.). Dies ist in § 222b StPO geändert worden. Zudem sieht die StPO jetzt ein sog. (abschließendes) Vorabentscheidungsverfahren vor (vgl. unten 4.).

Hintergrund dieser Regelung ist es, dem Angeklagten zunächst die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Anspruch auf Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) schon vor Ende der Hauptverhandlung abschließend überprüfen zu lassen. Vornehmlich dürfte es aber darum gehen, durch diese neue Verfahrensweise die Urteilsaufhebungen wegen vorschriftswidriger Besetzung in land- und oberlandesgerichtlichen Verfahren zu reduzieren (dazu auch BVerfG NStZ 1984, 370, 371).

Neues Recht

Ausnahme

Neuregelungen

2. Frist für den Besetzungseinwand

Nach § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO muss der Besetzungseinwand nun grds. innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung der Besetzungsmitteilung (siehe oben II.) erhoben werden.

Hinweis

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 30). Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Frist ist der Einwand ausgeschlossen (Burhoff, HV, Rn 913). Ob diese Frist ausreicht, um die Besetzung zu prüfen, erscheint fraglich, sie erscheint vor allem bei auswärtigen Verteidigern zu kurz (vgl. aber BGH NJW 1980, 2364, 2365; s. auch die Stellungnahme der BRAK Nr. 30/2019 v. November 2019, S. 7 unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/november/stellungnahme-der-brak-2019-30.pdf>).

Ist die Besetzungsmitteilung nicht förmlich zugestellt oder ist die Zustellung an einen Verfahrensbeteiligten gescheitert und der Zustellungsfehler nicht rechtzeitig behoben worden, beginnt für den betroffenen Verfahrensbeteiligten die Frist erst mit Bekanntmachung der Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 222b Abs. 1 Satz 1 StPO).

Hinweis

Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich, wenn das Gericht die Besetzung erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitteilt (§ 222a Abs. 1 Satz 1 StPO).

3. Form

Der Besetzungseinwand nach § 222b StPO ist in der gleichen Form geltend zu machen wie die als Verfahrensrüge ausgestaltete Besetzungsrüge der Revision nach Maßgabe von §§ 344 Abs. 2, 309 Abs. 2 StPO (OLG Celle StRR 3/2020, 159; vgl. schon zum bisherigen Recht BGHSt 44, 161; Meyer-Goßner-Schmitt, a.a.O., § 222b Rn 6 und § 338 Rn 21). Ebenso wie bei der Verfahrensrüge der Revision müssen hierbei alle einen behaupteten Besetzungsfehler begründenden Tatsachen im Einzelnen und konkret rechtzeitig und vollständig vorgebracht werden; die Begründungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen des § 344 Abs. 2 StPO (LR/Jäger, StPO, 27. Aufl., § 222b Rn 17; MK-StPO/Arnoldi, § 222b Rn 13; KK-StPO/Gmel, 8. Aufl., § 222 Rn 8). Hieran hat sich auch auf der Grundlage der Vorschrift des § 222b StPO und dem hiernach möglichen Rechtsbehelf des Besetzungseinwands in der Fassung vom 10.12.2019 nichts geändert. Der Besetzungseinwand muss demnach – und zwar innerhalb der in § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO benannten Frist und ohne Bezugnahmen und Verweisungen – aus sich heraus Inhalt und Gang des bisherigen Verfahrens so konkret und vollständig wiedergeben, dass eine abschließende Prüfung durch das nach § 222b Abs. 3 Satz StPO zuständige Rechtsmittelgericht ermöglicht wird. Hierzu zählt auch, dass Umstände, die geeignet sein könnten, die vom Gericht beschlossene Besetzung zu begründen, nicht verschwiegen werden dürfen (OLG Celle a.a.O.).

4. (Vorab-)Entscheidungsverfahren (§ 222b Abs. 2 und 3 StPO)

Der Ablauf des Verfahrens über den Besetzungseinwand ist wie bisher grundsätzlich in § 222b Abs. 2 StPO geregelt. Neu ist das jetzt in § 222b Abs. 3 StPO nun vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren.

Wochenfrist

Beginn der Frist

Begründung wie eine Verfahrensrüge

Vorabentscheidungsverfahren neu

Nach § 222b Abs. 2 StPO ist das Gericht, dessen Besetzung angegriffen wird, für die Erstprüfung des Besetzungseinwands zuständig. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Prozessbeteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 222b Rn 10).

Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, dass es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Die Hauptverhandlung muss dann neu begonnen werden.

Hält das Tatgericht den Besetzungseinwand für nicht begründet, so ist die Besetzungsrüge gem. § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO nun sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem OLG (§ 121 Abs. 1 Nr. 4 GVG), wenn das LG erstinstanzlich zuständig ist, oder dem BGH (§ 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG), wenn ein OLG erstinstanzlich zuständig ist, zur Entscheidung vorzulegen (zur Zuständigkeit des OLG bei Fristversäumung OLG Bamberg StRR 8/2020, 17; Kritik s. u.a. die Stellungnahme der BRAK Nr. 30/2019 v. November 2019, S. 7 ff. unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/november/stellungnahme-der-brak-2019-30.pdf>; s. auch BT-Drucks 19/14747, S. 36).

Hinweis

Dies gilt nicht, wenn die Hauptverhandlung bereits vor Ablauf der dreitägigen Vorlagefrist durch Verkündung des Urteils beendet ist.

Es „ist ... spätestens binnen drei Tagen vorzulegen“. Diese Formulierung zeigt, dass es sich bei der normierten Frist nicht um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Der weitere Ablauf des Vorabentscheidungsverfahrens ist in § 222b Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO wie folgt geregelt:

- Die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- Zuvor ist den Verfahrensbeteiligten, wie z.B. der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage, Gelegenheit zur Stellungnahme „einzuräumen“.
- Ist der Besetzungseinwand begründet, stellt das Rechtsmittelgericht fest, dass das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Durch diese Feststellung ist das Hauptverfahren beendet.

Hinweis

Verwirft das Rechtsmittelgericht den Besetzungseinwand, ist die Entscheidung abschließend; die Revision kann auf den Besetzungseinwand später nicht mehr gestützt werden (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 31 f.).

Verkündet das Gericht, dessen Besetzung angegriffen wird, vor der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die vorschriftsmäßige Besetzung ein Urteil, ist das Vorabentscheidungsverfahren erledigt.

Hinweis

In diesen Fällen kann der Angeklagte den Einwand vorschriftsmäßiger Besetzung wie bisher im Rahmen der Revision (§ 338 Nr. 1b bb StPO) (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 36 f.) geltend machen, ohne dass es auf die Präklusion ankommt.

Die Entscheidung über die durch die Besetzungsrüge entstehenden Kosten orientiert sich an den Vorschriften der §§ 464 ff. StPO (OLG Celle StRR 6/2020, 6).

Entscheidung des Tatgerichts (§ 222b Abs. 2 StPO)

Vorabentscheidungsverfahren (§ 222b Abs. 3 StPO)

Weiterer Ablauf des Verfahrens

IV. Revision (§ 338 Nr. 1 StPO)

1. Allgemeines

Durch die Änderung des Rechts der Besetzungsrüge in den §§ 222a, 222b StPO war eine Änderung des Revisionsrechts, das in § 338 Nr. 1 StPO dazu einen absoluten Revisionsgrund enthält, erforderlich. Allgemein gilt für das Zusammenspiel der §§ 222a, 222b, 338 Nr. StPO insoweit Folgendes:

In dem Vorabentscheidungsverfahren über die Besetzungsrüge (s. oben 4.) müssen die Verfahrensbeteiligten alle objektiv erkennbaren Besetzungsmängel, die bis zum Eintritt der Präklusionswirkung gemäß § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO entstanden sind, rügen. Nach diesem Zeitpunkt, also nach einer Woche, präkludiert die Rüge.

Hilft das Tatgericht dem form- und fristgerecht erhobenen Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung nicht ab, entscheidet das Rechtsmittelgericht über die Besetzungsrüge abschließend.

Die Entscheidung ist bindend. Sie steht der Überprüfung des Besetzungseinwands in der Revisionsinstanz entgegen.

Im Übrigen ist die Möglichkeit der Rüge eines Besetzungsmangels mit der Revision erhalten geblieben.

Hinweis

An dem früheren Regelungsgefüge von Präklusionswirkung gemäß § 222b StPO einerseits und den in § 338 Nr. 1 StPO a.F. geregelten Ausnahmetatbeständen andererseits hat sich also nichts geändert.

2. Ausnahmetatbestände (§ 338 Nr. 1 StPO)

Früher waren die das Verfahren des Besetzungseinwands betreffenden revisionsrechtlichen Ausnahmeregelungen in § 338 Nr. 1 Buchst. a bis d StPO a.F. geregelt. Diese Ausnahmen von der Präklusionswirkung sind infolge der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens wie folgt umgestaltet worden:

§ 338 Nr. 1 Buchst. a StPO regelt die Fälle, in denen das Tatgericht trotz festgestellter Vorschriftswidrigkeit der Besetzung verhandelt. Dabei ist es ohne Belang, ob das Tatgericht durch eigenen Beschluss gem. § 222b Abs. 2 Satz 2 StPO die Vorschriftswidrigkeit der Besetzung festgestellt hat oder ob dem eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts – OLG/BGH – im Vorabentscheidungsverfahren gem. § 222b Abs. 3 Satz 4 StPO zugrunde liegt, nach der das Tatgericht weiterverhandelt und ein Urteil erlassen hat. Dieser Fall der Entscheidung trotz festgestellten Besetzungsfehlers wurde früher teilweise von § 338 Nr. 1 Buchst. d StPO a.F. erfasst. Es ist selbstverständlich, dass er einer Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen muss.

Über die Revisionsmöglichkeit nach § 338 Nr. 1 Buchst. a StPO hinaus sind folgende weitere Fälle mit der Revision überprüfbar:

In § 338 Nr. 1 Buchst. a StPO a.F. war als Ausnahme von der Rügepräklusion geregelt, dass das Tatgericht die Vorschriften über die Mitteilung verletzt hat. Diese Ausnahme ist in (§ 338 Nr. 1 1b aa StPO erhalten geblieben. Dies betrifft

- zum einen Fälle, in denen die vorgeschriebene Mitteilung vollständig unterblieben ist,
- zum anderen aber ggf. auch Fälle, in denen das Tatgericht eine fehlerhafte Besetzungsmitteilung zugestellt oder dem Angeklagten fehlerhafte Unterlagen zur

Änderung des Revisionsrechts erforderlich

Umgestaltet

Verhandlung mit festgestellt vorschriftswidriger Besetzung (§ 338 Nr. 1a StPO)

Fehler im Vorabentscheidungsverfahren

Vorschriften über die Mitteilung verletzt (§ 338 Nr. 1b aa StPO)

Praxisforum

Überprüfung der Besetzung zur Verfügung gestellt hat (hierzu Rieß, NJW 1978, 2265, 2269).

3. Übergehung oder Zurückweisung der Besetzungsrüge (§ 338 Nr. 1b bb StPO)

a) In § 338 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StPO a.F. war der Fall der Übergehung oder Zurückweisung der form- und fristgerecht erhobenen Besetzungsrüge als Ausnahmetatbestand von der Rügepräklusion geregelt. Diese Ausnahme gilt in § 338 Nr. 1b bb StPO unverändert fort.

b) Unter § 338 Nr. 1b bb StPO fallen aber auch die (weiteren) Fälle,

- in denen das Tatgericht ein Urteil fällt, bevor das Rechtsmittelgericht über die erhobene und ihm vorgelegte Besetzungsrüge entschieden hat, oder
- in denen das Tatgericht der Besetzungsrüge nicht abgeholfen und sie dem Rechtsmittelgericht entweder aufgrund einer vorherigen Urteilsverkündung oder aus sonstigen Gründen nicht binnen der dreitägigen Frist des § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO vorgelegt hat.

4. Zu frühes Urteil des Tatgerichts (§ 338 Nr. 1b cc StPO)

§ 338 Nr. 1b cc StPO regelt schließlich die Fälle,

- in denen das Tatgericht zwar eine Besetzungsmitteilung zugestellt, aber sein Urteil bereits vor dem Ablauf der einwöchigen Prüfungsfrist erlassen hat, obwohl ein Antrag nach § 222a Abs. 2 StPO gestellt wurde, oder
- wenn das Tatgericht die Besetzung oder eine Besetzungsänderung erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt, eine Unterbrechung auf Antrag nach § 222a Abs. 2 StPO jedoch abgelehnt hat und dem Angeklagten aufgrund einer Urteilsverkündung vor Ablauf der Prüffrist diese (Wochen-)Frist nicht zur Verfügung stand.

Hinweis

Die Überprüfung der Gerichtsbesetzung mit der Revision bleibt damit insbesondere (auch) in den Fällen möglich, in denen das Tatgericht, etwa weil es zunächst von einer längeren Verfahrensdauer ausgegangen war, eine Unterbrechung auf Antrag nach § 222a Abs. 2 StPO abgelehnt, dann jedoch bereits vor Ablauf der Prüfungsfrist ein Urteil erlassen hat.

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Der „versonnen lächelnde“ Angeklagte

1. Zur Frage, inwieweit auch nonverbales Verhalten eines ansonsten zu den Tatvorwürfen im Wesentlichen schweigenden Angeklagten verwertet werden darf.

2. Will das Tatgericht dem Gutachten eines Sachverständigen folgen, hat es zunächst die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen, die zum Verständnis des Gutachtens erforderlich sind, darzulegen. (Leitsätze des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 20.11.2019 – 2 StR 467/19

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in mehreren Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten hat in zwei Fällen, in denen der Angeklagte verurteilt worden ist, Erfolg. Das LG hatte die Verurteilung des Angeklagten wegen dieser Taten zum Nachteil der seinerzeit zwischen fünf und neun Jahre alten Geschädigten P. und H. darauf gestützt, dass der Angeklagte die Vorwürfe „bestätigt“ habe, was durch die Angaben der Geschädigten H. „gestützt und ergänzt“ werde. Der BGH hat die dem zugrunde liegende Beweiswürdigung der Strafkammer als rechtsfehlerhaft beanstandet.

II. Entscheidung

Der BGH führt aus: Mit der Formulierung, der Angeklagte habe in den beiden Fällen der Urteilsgründe „die Vorwürfe bestätigt“, solle offenbar zum Ausdruck gebracht werden, der Angeklagte habe die Begehung der ihm zur Last liegenden Taten gestanden. Die dem zugrunde liegende Würdigung des Prozessverhaltens des Angeklagten begegnet nach Auffassung des BGH durchgreifenden Bedenken. Ausweislich der Urteilsgründe habe der Angeklagte die Vorwürfe zum Nachteil der beiden Geschädigten ausdrücklich in Abrede gestellt und sich sinngemäß dahingehend eingelassen, das mache er nicht, das sei verboten. Allerdings habe der Angeklagte, so die Urteilsgründe, „hierzu im Widerspruch“ während des Berichts der aussagepsychologischen Sachverständigen über die Angaben der einen Geschädigten ihr gegenüber „versonnen lächelnd, offensichtlich in Erinnerungen schwelgend, jeweils zustimmend genickt und dies teilweise durch ein geäußertes ‚ja?‘ bestätigt“.

Es könne – so der BGH – dahinstehen, inwieweit auch nonverbales Verhalten eines ansonsten zu den Tatvorwürfen im Wesentlichen schweigenden Angeklagten, wovon hier nach den Urteilsgründen auszugehen sei, verwertet werden dürfe. Voraussetzung sei jedenfalls, dass es in seiner Äußerungsform eindeutig und erheblich sei und dass durch die Bewertung einer spontanen, unreflektierten und in seiner Bedeutung unklaren Körpersprache das Schweigerecht des Angeklagten nicht unterlaufen werde (vgl. Miebach, NStZ 2000, 234 m.w.N.). Dies zugrunde gelegt erweise sich die von der Strafkammer gegebene Begründung, warum im Verhalten des Angeklagten ein Geständnis sexueller Übergriffe auf die Geschädigten zu sehen sei, als nicht tragfähig. Die nur sehr knapp dargestellte Verfahrenssituation (Bericht über Zeugenaussagen) lasse für sich genommen einen eindeutigen Schluss auf den Aussagegehalt der Mimik des Angeklagten nicht zu. Die Strafkammer teile nicht mit, worauf konkret sie ihre Annahme gründet, der Angeklagte habe „offensichtlich in Erinnerungen schwelgend“ genickt. Die Möglichkeit, dass der an einer geistigen Behinderung im Sinne einer leichten Intelligenzminderung leidende Angeklagte, der seine sexuellen Bedürfnisse nach den Feststellungen durch täglich mehrfache Selbstbefriedigung und den Besuch von Bordellen befriedigte, allein durch die Tatschilderung zu einer „versonnen lächelnden“, „schwelgenden“ Mimik veranlasst worden sein könnte, hat das LG nicht erkennbar in den Blick genommen und erörtert. Die von der Strafkammer für ihre Annahme einer „Bestätigung“ herangezogenen weiteren Spontanreaktionen des Angeklagten erweisen sich für den BGH ebenfalls als nicht hinreichend tragfähig. Bei „spontanen Reaktionen“ des Angeklagten während der Vernehmungen der Geschädigten zu einem anderen Fall der Urteilsgründe und einer Zeugin zu einem von dieser geschilderten weiteren Vorfall nehme die Strafkammer nicht erkennbar in den Blick, dass der Angeklagte die Tat zu dem anderen Fall – anders als in den mit diesem Fall in keinem Zusammenhang stehenden Fällen – zumindest zu Beginn eingeräumt habe

Beweiswürdigung beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern

Formulierung: „Vorwürfe bestätigt“

Berücksichtigung von nonverbalem Verhalten

und dass der weitere Vorfall weder Gegenstand der Anklage war noch als zutreffend festgestellt wurde. Damit bleibt die Würdigung der Strafkammer, der Angeklagte habe entgegen seinem ausdrücklichen Bestreiten die Begehung der ihm zur Last liegenden Taten gestanden, ohne revisionsgerichtlich nachvollziehbaren Beleg.

Der BGH beanstandet darüber hinaus auch die Würdigung eines zu der Aussage einer Geschädigten eingeholten aussagepsychologischen Gutachtens als nicht hinnehmbar. Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der nach den Feststellungen des LG „geistig behinderten neunjährigen Zeugin“, auf deren Angaben die Verurteilung des Angeklagten fußt, hatte die Strafkammer ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt. Sie hat dessen Inhalt vollständig in den Urteilsgründen wiedergegeben und den Satz angefügt, dass sich die Strafkammer „den Ausführungen der Sachverständigen nach eigener kritischer Würdigung“ anschließe. Dies werde – so der BGH – den Anforderungen an eine eigene tatrichterliche Beurteilung nicht gerecht.

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen sei grundsätzlich Aufgabe des Tatgerichts. Wolle das Tatgericht dem Gutachten eines Sachverständigen folgen, habe es zunächst die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen, die zum Verständnis des Gutachtens erforderlich sind, darzulegen (vgl. hierzu BGHSt 45, 164, 182). Dabei sei aber schon eine ins einzelne gehende Darstellung von Konzeption, Durchführung und Ergebnissen der erfolgten Begutachtung regelmäßig nicht erforderlich, vielmehr sei es ausreichend, dass die diesbezüglichen Ausführungen die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen in einer Weise enthalten, die zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstigen Rechtsfehlerfreiheit erforderlich seien (vgl. BGH NStZ 2003, 165, 166). Das Urteil müsse sodann erkennen lassen, dass sich das Tatgericht dem Gutachten aus eigener Überzeugung anschließt und warum es ihm folge; erforderlich sei eine eigenverantwortliche Prüfung der Ausführungen des Sachverständigen, andernfalls bestehe die Besorgnis, das Gericht habe eine Frage, zu deren Beantwortung es eines besonderen Sachverständigenwissens bedurfte, ohne diese Sachkunde entschieden oder es habe das Gutachten nicht richtig verstanden (KK-StPO/Ott, 8. Aufl., § 261 Rn 141 m.w.N.).

Diesem Maßstab würden – so der BGH – die Urteilsgründe nicht gerecht. Weder durch die lediglich floskelhafte Behauptung eigener kritischer Prüfung noch durch eine erkennbar von Sachkunde getragene Zusammenfassung der wesentlichen Anknüpfungspunkte und methodischen Darlegungen der Sachverständigen werde in den Urteilsgründen zum Ausdruck gebracht, dass die Strafkammer dem Gutachten nur aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung folge. Die Urteilsgründe ließen vielmehr besorgen, dass die Strafkammer nicht hinreichend beachtet habe, dass es nicht Aufgabe des Sachverständigen ist, darüber zu befinden, ob die zu begutachtende Aussage wahr sei oder nicht; das Gutachten solle vielmehr dem Gericht die Sachkunde vermitteln, mit deren Hilfe es die Tatsachen feststellen kann, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit wesentlich sind (BGH NStZ-RR 2004, 87 f.)

III. Bedeutung für die Praxis

Viel anzumerken ist zu dieser „Beweiswürdigungsentscheidung“ des BGH nicht, außer: Sie ist zutreffend. Man hätte sich allerdings ein paar Worte mehr zur Problematik der Verwertung des nonverbalen Verhaltens des ansonsten zu den Tatvorwürfen im Wesentlichen schweigenden Angeklagten gewünscht. Aber vielleicht waren die Urteilsgründe (auch) an der Stelle zu mager, um längere Ausführungen des BGH zu rechtfertigen. Im Übrigen: Dass einer Strafkammer die Fehler bei der Würdigung des

Würdigung des aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens

Aufgabe des Gerichts

Urteilsgründe im konkreten Fall

Zutreffende Entscheidung

Sachverständigengutachtens unterlaufen, ist schon bemerkenswert. Das sollte und dürfte an sich nicht passieren. Denn die vom BGH angesprochenen Fragen sind Klassiker.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Schriftliche Übersetzung der Urteilsgründe für den verteidigten Angeklagten

1. Der Angeklagte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafurteils, wenn er verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angeklagten die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich übersetzt worden sind.

2. Ein berechtigtes Interesse des Angeklagten an einer schriftlichen Übersetzung des Urteils wird nicht allein dadurch begründet, dass nach der Urteilsverkündung kein Kontakt zwischen ihm und seinem Verteidiger bestand. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 18.2.2020 – 3 StR 430/19

I. Sachverhalt

Der Angeklagte wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Verkündung des Urteils waren er, sein Verteidiger und ein Simultandolmetscher, der die mündliche Urteilsbegründung übersetzt hat, anwesend. Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger zugestellt und dem Angeklagten formlos übersandt. Eine schriftliche Übersetzung des Urteils ist unterblieben.

Im Revisionsverfahren beanstandete der Angeklagte das Fehlen einer Übersetzung; zudem habe er seit der Urteilsverkündung keinen Kontakt mit seinem Verteidiger gehabt. Die Rüge hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des BGH besteht ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafurteils nicht, wenn der Angeklagte verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angeklagten die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich übersetzt wurden, sofern der Angeklagte nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung hat.

§ 187 GVG begründe nach seinem Wortlaut, seinem Sinn und Zweck und seiner Entstehungsgeschichte keinen generellen Übersetzungsanspruch. Ist der Angeklagte verteidigt und steht ihm ein Dolmetscher zur Verfügung, sei eine effektive Verteidigung ausreichend gewährleistet.

Es genüge, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und die Möglichkeit hat, das Urteil mit dem Angeklagten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, zu besprechen und sich insoweit auch die schriftliche Begründung übersetzen zu lassen. Der Verteidiger sei zur Revisionsrechtfertigung berufen und verpflichtet, auf rechtliche Hinweise des Angeklagten sei er nicht angewiesen. Die prozessualen Rechte des Angeklagten seien mit Blick auf Art. 6 EMRK hinreichend gewahrt, wenn ihm, wie hier,

Schriftliches Urteil nicht übersetzt

Revision erfolglos

Grundsätzlich kein Anspruch auf Übersetzung

Kein Übersetzungsanspruch aus § 187 GVG

Urteilskennntnis des Verteidigers ausreichend

Rechtsprechungsreport

die mündliche Urteilsbegründung durch einen Dolmetscher übersetzt worden ist. Zudem umfasse der Anspruch des verteidigten Angeklagten auf umfassende Verdolmetschung auch die Gespräche mit seinem Verteidiger nach Urteilsverkündung, etwa zur Vorbereitung der Begründung eines Rechtsmittels. Soweit die Hinzuziehung eines Dolmetschers für einen solchen Termin erforderlich ist, könne der Angeklagte dies jederzeit beantragen.

Ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung des Urteils bestehe nur ausnahmsweise, wenn der Angeklagte ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung hat. Dies komme, so der BGH, insbesondere bei eigener Sachkunde des Angeklagten in Betracht, mithin in Konstellationen, in denen der Verteidiger seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, wenn nicht der Angeklagte in den Stand gesetzt wird, von sich aus aufgrund eigener Kenntnis der Urteilsgründe Hilfe anzubieten.

Ein solches berechtigtes Interesse bestehe vorliegend nicht. Eine besondere Sachkunde des Angeklagten, ohne die der Verteidiger dessen Rechte nicht wahrnehmen könne, sei nicht ersichtlich. Ein Interesse ergebe sich auch nicht daraus, dass der Angeklagte ausweislich seines Antragsvorbringens seit der Urteilsverkündung keinen Kontakt mehr mit seinem Verteidiger hatte. Die pauschale Behauptung, der Verteidiger habe nicht ausreichend Kontakt zu dem Angeklagten gehalten, sei für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Übersetzungsanspruchs nicht entscheidend, zumal andernfalls die von dem Gesetzgeber bewusst gewählte Möglichkeit, von einer schriftlichen Übersetzung abzusehen, leicht ausgehebelt werden könnte. Der Gesetzgeber habe keine generelle Pflicht zur vollständigen schriftlichen Übersetzung eines Urteils begründen wollen.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung enthält keine wesentlichen Neuerungen; schon zuvor hatten der BGH sowie mehrere Oberlandesgerichte entschieden, dass ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung des Urteils nicht bestehe. Hieran hält der Senat fest. Für den Verteidiger bedeutet dies bei der Betreuung von sprachunkundigen Mandanten weiterhin einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand, wenn die Umstände des Einzelfalles es erfordern, dass bei der Besprechung des weiteren Vorgehens nicht nur das eigentliche Mandantengespräch, sondern auch die schriftlichen Urteilsgründe, die bekanntlich nicht selten von den mündlichen ein Stück weit abweichen, übersetzt werden müssen.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Vertrauen auf (angemessene) Postlaufzeit

Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags – innerhalb der Briefkastenleerungszeiten – aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss ein Rechtsmittelführer deshalb nicht mit Postlaufzeiten rechnen, die die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 17.12.2019 – VI ZB 19/19

I. Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Das AG hat die Klage durch Urteil vom 17.10.2018 abgewiesen, das dem

Übersetzung nur ausnahmsweise

Vorliegend kein berechtigtes Interesse an Übersetzung

Keine wesentlichen Neuerungen

Berufungseinlegung verfristet

Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 25.10.2018 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz von Donnerstag, dem 22.11.2018, hat die Klägerin Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegt. Dieser Schriftsatz ist beim LG am Dienstag, dem 27.11.2018, eingegangen. Die Klägerin hat daraufhin am 30.11.2018 schriftsätzlich beim LG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat sie unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Auszubildenden ihres Prozessbevollmächtigten vorgebracht, die Berufungsschrift habe die Auszubildende am 22.11.2018 abends – kurz nach 17.00 Uhr – zur Post aufgegeben. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe darauf vertrauen dürfen, dass die Berufungsschrift bei normalem Postlauf fristgerecht bei Gericht eingehe. Das LG hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Klägerin. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Der BGH führt zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus: Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordere die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts unter anderem dann, wenn durch den angefochtenen Beschluss die Verfahrensgrundrechte einer Partei auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt worden seien. Dies sei anzunehmen, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgrund von Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Prozessbevollmächtigten der Partei versagt wurde, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden und die den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vgl. BVerfG NJW-RR 2002, 1004 m.w.N.; BGH NJW 2014, 700 m.w.N.).

Nach Auffassung des BGH hat das LG der Klägerin zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verwehrt. Das LG habe ausgeführt, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht deshalb gerechtfertigt, weil sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin darauf habe verlassen dürfen, dass die Berufungsschrift bei normalem Postlauf rechtzeitig bei Gericht eingehen werde. Grundsätzlich dürfe sich der Absender zwar auf die Zuverlässigkeit der Postdienste verlassen. Hier sei die Aufgabe aber zu einem Zeitpunkt erfolgt, der auch bei normalem Postlauf den rechtzeitigen Eingang bei Gericht nicht sichergestellt habe. Vorgetragen sei lediglich, dass der Schriftsatz am 22.11.2018 abends zur Post aufgegeben worden sei, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Beförderung bereits am selben Abend begonnen habe. Es müsse deshalb zugrunde gelegt werden, dass die tatsächliche Beförderung des Briefes erst am Freitag, dem 23.11.2018, begonnen habe. Die Annahme einer Postlaufzeit von lediglich zwei Werktagen erscheine zu kurz bemessen.

Diese Annahme halte rechtlicher Überprüfung nicht stand. Vielmehr habe der Prozessbevollmächtigte der Klägerin darauf vertrauen dürfen, dass der zur Post gegebene Schriftsatz zur Berufungseinlegung fristwährend beim LG eingehen werde. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dürfe eine Partei grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags – innerhalb der Briefkastenleerungszeiten – aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte müsse ein Rechtsmittelführer deshalb nicht mit Postlaufzeiten rechnen, die die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen (vgl. BGH NJW-RR 2019, 500 m.w.N.). Nach dem Vortrag der Klägerin, von dessen Glaubhaft-

Zulässigkeit

Begründetheit: Auffassung des LG

Rechtsanwalt durfte auf kurze Postlaufzeit vertrauen

machung das LG ausgegangen sei, sei der Schriftsatz zur Berufungseinlegung am Donnerstag, dem 22.11.2018, abends zur Post aufgegeben worden. Auch wenn man mit dem LG davon ausgehe, dass die Beförderung der Postsendung erst am Freitag, dem 23.11.2018, begonnen habe, habe der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach den dargestellten Grundsätzen davon ausgehen können, dass die Postsendung noch rechtzeitig bis zum Ablauf der Berufungsfrist am Montag, dem 26.11.2018, beim LG eingehen werde. Dass für den Prozessbevollmächtigten der Klägerin konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich der Gefahr einer Verzögerung des Postlaufs bestanden hätten, sei weder vom LG festgestellt noch ersichtlich.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Der VI. Zivilsenat des BGH schreibt die Rechtsprechung des VII. Zivilsenats im Beschluss vom 23.1.2019 (VII ZB 43/18, NJW-RR 2019, 500) fort. Und m.E. zu Recht. Denn das LG war zu streng. Unabhängig von der Frage der eintägigen Postlaufzeit, auf die der BGH deutlich hinweist, erschließt sich nämlich nicht, warum nicht ein am Freitagabend noch vor der Briefkastenleerungszeit zur Post gegebener Brief zumindest am Montag beim Empfänger eintrifft.

2. Die Entscheidung ist in einem Zivilverfahren ergangen. Sie gilt aber auch in Straf- und Bußgeldverfahren, und zwar dann, wenn der Mandant ggf. selbst Rechtsmittel eingelegt hat, bei der Beurteilung des „eigenen Verschuldens“ (§ 44 StPO) oder wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem dem Beschuldigten/Betroffenen ggf. doch ein Verschulden seines Verteidigers zugerechnet wird (vgl. dazu Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 5023; Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019, Rn 3782; Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl. 2018, Rn 4219).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Zuständigkeit des OLG auch für verfristeten Besetzungseinwand

Das Oberlandesgericht ist auch dann nach § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO n.F. für die Entscheidung über einen Besetzungseinwand zuständig, wenn dieser nicht gemäß § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelung geltend gemacht wurde. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Bamberg, Beschl. v. 23.1.2020 – 1 Ws 14/20

I. Sachverhalt

Der Angeklagte hat am ersten Tag der Hauptverhandlung vor der Strafkammer, am 7.1.2020, eine Besetzungsrüge erhoben. Das LG hat die Rüge mit Beschluss vom gleichen Tage für nicht begründet erachtet und die Akten dem OLG zur Entscheidung vorgelegt. In den Gründen ist ausgeführt, dass die Besetzungsrüge unzulässig, weil verspätet erhoben sei. Innerhalb der Wochenfrist des § 222b Abs. 1 StPO sei kein Einwand der vorschriftsmäßigen Besetzung erhoben worden. Gründe für eine unverschuldete Fristversäumnis seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Das OLG hat den Einwand verworfen.

II. Entscheidung

Das OLG meint: Der Besetzungseinwand des Angeklagten sei gemäß § 222b Abs. 3 Satz 2 StPO in der Fassung vom 10.12.2019 (BGBl I, S. 2121, 2122) zu verwerfen, weil

Fortschreibung der BGH-Rechtsprechung

Geltung auch im Straf-/Bußgeldverfahren

Besetzungsrüge als verfristet zurückgewiesen

er nicht innerhalb der nach § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO geltenden Frist von einer Woche angebracht wurde.

1. Die Zuständigkeit des OLG für die Entscheidung über den Besetzungseinwand ergibt sich für das OLG Bamberg aus § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO. Sie bestehe auch für den hier vorliegenden Fall, dass das LG den Besetzungseinwand der Sache nach für unzulässig, weil verfristet erhoben, erachtet hat. Nach der gesetzlichen Systematik habe ein Gericht, dessen Besetzung angegriffen werde, den Vorgang dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, wenn es den Einwand vorschriftswidriger Besetzung nicht für begründet erachtet. Dies sei auch dann der Fall, wenn das Gericht bereits nicht in die Sachprüfung einsteige, weil nach seiner Ansicht die formalen Voraussetzungen der Rüge nicht eingehalten seien. Dieses Ergebnis entspreche dem Telos der gesetzlichen Regelung. Zweck des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens sei es, die Frage der ordnungsgemäßen Gerichtsbesetzung einer zeitnahen Klärung zuzuführen, die für das spätere Revisionsverfahren verbindlich sei (vgl. BT-Drucks 19/14747, S. 35). Eine solche frühzeitige Klärung, die die Möglichkeit einer Besetzungsrüge im Revisionsverfahren ausschließt (vgl. § 338 Nr. 1 lit b StPO), sei jedoch nur dadurch zu erreichen, dass das Rechtsmittelgericht, dem der Einwand im Falle der Nichtabhilfe binnen drei Tagen vorzulegen sei, gemäß § 222b Abs. 3 StPO über diesen entscheidet.

Der Besetzungseinwand des Angeklagten dringe nicht durch, weil er ihn nicht innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelteilung geltend gemacht habe (§ 222b Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Besetzungseinwand sei erst am 7.1.2020 erhoben worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Wochenfrist des § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO abgelaufen gewesen. Ausweislich der Zustellungsurkunden sei den beiden Verteidigern des Angeklagten die Gerichtsbesetzung am 18.12.2019 bzw. 19.12.2019 zugestellt worden. Die Wochenfrist zur Erhebung eines Besetzungseinwands endete gemäß § 43 Abs. 2 StPO damit mit Ablauf des 27.12.2019. Die Zustellung der Besetzungsmittelteilung sei auch wirksam gewesen, da sie mit Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer vom 16.12.2019 angeordnet worden war. Dieser habe ausweislich seiner Verfügung angeordnet: „Gerichtsbesetzung gem. § 222a mitteilen an (vorab per Fax) Rechtsanwalt T. aus N.; Rechtsanwalt M. aus D.“ Damit sei ein Zustellungswille ausreichend dokumentiert, nachdem die in Bezug genommene Vorschrift des § 222a Abs. 1 Satz 2 StPO zwingend die Zustellung der Besetzungsmittelteilung vorsehe.

Eine Kostenentscheidung sei, so das OLG, nicht zu treffen, da § 222b StPO eine solche nicht vorsehe und das Verfahren über die Entscheidung über einen Besetzungseinwand nicht als Rechtsmittelverfahren im Sinne des § 473 StPO ausgestaltet sei.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Nach dem Beschluss des OLG Celle vom 27.1.2020 (StRR 3/2020, 15 = StraFo 2020, 159) die zweite Entscheidung, die sich mit dem durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121) geänderten Recht der Besetzungsrüge befasst. War es im vom OLG Celle entschiedenen Fall die Frage, was und wie inhaltlich zur Begründung der Besetzungsrüge (auch) nach neuem Recht vorgetragen werden muss, geht es hier um die fristgemäße Erhebung der Rüge. Diese war, insoweit ist dem OLG zu folgen, verfristet. Das legt das OLG zutreffend dar. Zutreffend ist es m.E. zudem, dass auch über eine verfristete Rüge das OLG entscheidet. Denn wer soll es sonst tun?

Zuständigkeit des OLG

Verfristet

Kostenentscheidung

Zuständigkeit/Verfristung zutreffend gesehen

2. Nicht ganz klar ist m.E., ob das OLG davon ausgeht, dass die Frage der Besetzung nach neuem Recht dem Revisionsverfahren vollständig entzogen ist. Das wäre – wie § 338 Nr. 1 StPO zeigt – nicht der Fall. Von Bedeutung ist in dem hier entschiedenen Fall der (behaupteten) Verfristung der Besetzungsrüge § 338 Nr. 1b bb StPO. Danach ist der absolute Revisionsgrund des § 338 StPO gegeben, wenn „der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist“. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass mit der Revision geltend gemacht werden kann, dass die als verfristet zurückgewiesene Besetzungsrüge entgegen der Ansicht des OLG nicht verfristet, also rechtzeitig erhoben war, was der BGH dann zu prüfen hat.

3. Hinsichtlich der Frage, ob der den Besetzungseinwand zurückweisende Beschluss des OLG eine Kostenentscheidung enthalten muss, besteht ein Dissens zur Entscheidung des OLG Celle (a.a.O.). Das hatte nämlich dem Angeklagten gem. § 473 Abs. 1 StPO die Kosten auferlegt und dazu auf die BT-Drucks 19/14747, S. 32 hingewiesen. In der BT-Drucks 19/14747 heißt es an der Stelle: „Kein Regelungsbedarf besteht bei der Kostengrundentscheidung. Die Entscheidung über die durch die Besetzungsrüge entstehenden Kosten soll sich an den Vorschriften der §§ 464 ff. StPO orientieren.“ Diese Formulierung spricht m.E. eher für die Ansicht des OLG Celle. Ob allerdings nun § 473 Abs. 1 StPO einschlägig ist oder dessen Anwendung ausscheidet, weil das Vorabentscheidungsverfahren nach § 222b StPO kein „Rechtsmittel“ i.e.S. des § 473 Abs. 1 StPO ist, oder ob der Rechtsgedanke des § 465 StPO heranzuziehen ist, kann m.E. dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um ein abschließend entschiedenes Zwischenverfahren, in dem nach allgemeiner Meinung grundsätzlich eine Kosten-/Auslagenentscheidung ergehen muss. Letztlich ist die Frage jedoch akademisch bzw. kann vernachlässigt werden. Denn das GKG sieht für das Vorabentscheidungsverfahren keine Gebührensätze vor, nach der gegenüber dem ggf. später verurteilten Angeklagten Gerichtskosten geltend gemacht werden könnten. Und auch das RVG enthält keine Gebührensätze, nach der die Tätigkeiten des Verteidigers gesondert abgerechnet werden könnten. Die sind vielmehr durch die gerichtliche Verfahrensgebühr mit abgegolten. Lediglich im Fall eines erfolgreichen Vorabentscheidungsverfahrens und der dann später erfolgenden Verurteilung des Angeklagten könnte sich ein gebührenrechtliches Problem ergeben, weil sich dann die Frage stellen könnte, ob nicht die Auslagen des Angeklagten für das erfolgreiche Vorabentscheidungsverfahren ggf. auszuscheiden und von der Staatskasse zu tragen wären (Stichwort: Differenztheorie). Abgesehen davon, dass sich das Problem beim Pflichtverteidiger wegen der diesem zustehenden gesetzlichen Festbetragsgebühr nicht stellen würde, ist es ein m.E. (auch beim Wahlverteidiger) zu vernachlässigendes Problem.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Revision

Kostenentscheidung

Täter-Opfer-Ausgleich und adäquater Schadensausgleich

Zum Umfang der erforderlichen Feststellungen für die Annahme einer Strafrahmenschiebung nach § 46a Nr. 1 StGB. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Urt. v. 15.1.2020 – 2 StR 412/19

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen versuchter besonders schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Dieser hatte schon vor Beginn der Hauptverhandlung, vermittelt durch seinen Verteidiger, die Nebenklägerin um Entschuldigung gebeten und ihr zum Ausgleich für die verursachten immateriellen Schäden die Zahlung von 5.000 EUR angeboten. Er hat dieses Angebot zu Beginn der Hauptverhandlung schließlich auf 25.000 EUR erhöht und im Laufe der Hauptverhandlung die Zahlung dieses Betrages auf das Anderkonto der Nebenklägervertreterin veranlasst. Er hat hierzu ein Darlehen bei seiner Lebensgefährtin aufgenommen. Die Geschädigte hat die Zahlung angenommen, wobei sie durch ihre Vertreterin erklären ließ, dass sie diese Leistung nicht im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs anerkenne, aber in Höhe von 15.000 EUR auf die durch die Tat verursachten materiellen Vermögensschäden angerechnet wissen wolle. Gegen die zugunsten des Angeklagten vorgenommene Strafrahmenschiebung nach §§ 46a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des BGH ist auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung zu § 46a Nr. 1 StGB (vgl. u.a. NJW 2002, 3264; 2020, 486; NSTz 2013, 33; NSTz-RR 2019, 206, 207; 2019, 369) die zugunsten des Angeklagten vorgenommene Strafrahmenschiebung rechtsfehlerhaft.

Allerdings scheidet die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB nicht schon wegen der Schwere des hier begangenen Delikts aus, das mit einem Eindringen in den Wohnbereich und einem Messerangriff auf die Geschädigte verbunden gewesen sei. Selbst bei einem schwerwiegenden Sexualdelikt sei ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich, möge auch eine entsprechende, zumindest annähernd gelungene Konfliktlösung aus tatsächlichen Gründen schwerer erreichbar sein (vgl. BGH NJW 2002, 3264) und es regelmäßig nicht genügen, dass der Täter sich lediglich zu entschuldigen versucht und, wenn auch unter Aufnahme eines Kredits, Schmerzensgeldzahlungen leistet (BGH NSTz 1995, 492; zu den Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs vgl. BGHSt 48, 134, 141; BGH NSTz 2003, 365; 2008, 452). Die Annahme des LG, die Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB lägen vor, könne aber deswegen keinen Bestand haben, weil es das LG unterlassen hat, hinreichende Feststellungen zum Umfang der der Geschädigten tatsächlich durch die Tat entstandenen materiellen und immateriellen Schäden zu treffen. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um zu überprüfen, ob der Angeklagte einen Ausgleich des von ihm verursachten Schadens „ganz oder zum überwiegenden Teil“ erstrebte.

Zwar beziehe sich § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich immaterieller Schäden; hierauf habe der Angeklagte seine Zahlungsbemühungen ausdrücklich beschränkt. Für die Annahme eines friedensstiftenden Ausgleichs im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB sei aber auch ein adäquater Ausgleich für die dem Tatopfer entstandenen

25.000 EUR gezahlt

**Strafrahmenschiebung
rechtsfehlerhaft**

Schwere des Delikts

**Adäquater Ausgleich für die
dem Tatopfer entstandenen
materiellen Schäden?**

materiellen Schäden vorzunehmen (vgl. BGH NStZ-RR 2019, 369). Dabei könne nicht ausschließlich auf die subjektive Bewertung von Tatopfer oder Täter abgestellt werden. Erforderlich sei vielmehr vorrangig die Prüfung, ob die konkret erfolgten oder ernsthaft angebotenen Leistungen des Täters nach einem objektivierenden Maßstab als so erheblich anzusehen seien, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als „ausgeglichen“ erachtet werden können; dies folge schon daraus, dass überhaupt nur angemessene und nachhaltige Leistungen die erlittenen Schädigungen ausgleichen und zu einer Genugtuung für das Opfer führen können (vgl. BGH a.a.O.). Dies mache konkrete Feststellungen zum durch die Tat entstandenen materiellen und immateriellen Schaden erforderlich. Nur auf deren Grundlage könne geprüft werden, ob der vom Angeklagten tatsächlich geleistete Betrag von 25.000 EUR nach einem objektivierenden Maßstab geeignet ist, die materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen der Nebenklägerin in einem friedensstiftenden Sinn auszugleichen.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung fasst die Rechtsprechung des BGH zu § 46a Nr. 1 StGB noch einmal schön zusammen und lenkt das Augenmerk auf das, worauf zu achten ist: Auch der Verteidiger muss auf entsprechende Feststellungen achten bzw. durch entsprechende Anträge die Grundlage dafür legen. Denn ohne Feststellungen zur tatsächlichen Schadenshöhe lässt sich auch nicht beurteilen, ob ein Fall vorliegt, in dem die fehlende Einwilligung des Opfers, die geleistete Zahlung als Ausgleich im Rahmen des § 46a Nr. 1 StGB zu akzeptieren, ausnahmsweise unbeachtlich ist. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB setzt grundsätzlich nämlich (auch) voraus, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Hat der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, die Wiedergutmachung der Tat ernsthaft erstrebt, kann allerdings die fehlende Einwilligung des Opfers ausnahmsweise unerheblich sein, wenn etwa die Weigerung des Tatopfers insgesamt nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Die Anwendbarkeit des Strafmilderungsgrundes soll nicht ausschließlich vom Willen des Opfers abhängen. Als einschränkendes Kriterium fordert die Vorschrift das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen; das Bemühen des Täters muss gerade darauf gerichtet sein, das Opfer „zufriedenzustellen“ (vgl. BGH NJW 2002, 3264; Senat, Urt. v. 31.5.2002 – 2 StR 73/02 a.a.O.). Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und kann regelmäßig nur in Kenntnis der Höhe des tatsächlich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens beurteilt werden.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Autorennen; bedingter Tötungsvorsatz; Eigengefährdung

1. Die Bewertung der Eigengefährdung durch den Täter kann abhängig von seinem Vorstellungsbild über mögliche Tathergänge abgestuft sein; so kann er bei Fassen des Tatentschlusses einen bestimmten gefahrbe gründenden Sachverhalt hinnehmen, während er auf das Ausbleiben eines anderen, für ihn mit höherem Risiko verbundenen Geschehensablaufs vertraut.

2. Für die Prüfung, ob ein Unfallgeschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz des Täters umfasst war, kommt es daher darauf an, ob er den konkreten Geschehensablauf als möglich erkannt und die damit

Fehlende Einwilligung des Opfers ausnahmsweise unbeachtlich

einhergehende Eigengefahr hingenommen hat. Ist dies der Fall und verwirklicht sich dieses Geschehen, ist es für die Prüfung der Vorsatzfrage unerheblich, ob er weitere Geschehensabläufe, die aus seiner Sicht mit einer höheren und deshalb von ihm nicht gebilligten Eigengefahr verbunden waren, ebenfalls für möglich erachtet hat. (Leitsätze des Senats)

BGH, Urt. v. 18.6.2020 – 4 StR 482/19

I. Sachverhalt

In dem als „Kudamm-Raser-Fall“ bekannt gewordenen Verfahren hatte das LG die beiden Angeklagten wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung u.a. jeweils zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Diese Entscheidung hob der BGH mit Urteil vom 1.3.2018 (4 StR 399/17) auf und verwies die Sache an das LG zurück.

In der „zweiten Runde“ wurden die Angeklagten jeweils wegen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs erneut zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den wesentlichen Feststellungen der Strafkammer hatten sich die beiden Angeklagten spontan zu einem Autorennen über eine rund 1,6 km lange Strecke entschlossen. Nachdem sie mit weit überhöhter Geschwindigkeit eine Kurve durchfahren hätten, seien die Angeklagten, zunächst der Angeklagte N, dann der Angeklagte H, in eine gerade verlaufende Straße eingefahren. Dabei hätten beide Angeklagte wahrgenommen, dass die Ampelanlage an einer in etwa 250 m entfernt liegenden Kreuzung, dem späteren Unfallort, für ihre Fahrtrichtung Rot zeigte. Einsicht in die von rechts einmündende Straße hätten die Angeklagten wegen der baulichen Gegebenheiten nicht gehabt.

Dem – wie stets – nicht angeschnallten Angeklagten H sei bewusst gewesen, dass er jetzt maximal beschleunigen und das Risiko abermals steigern musste, um den Angeklagten N überholen zu können und das Rennen noch zu gewinnen. Er habe deshalb Vollgas gegeben und beschlossen, die vor ihm liegende Kreuzung auch bei roter Ampel zu durchfahren. Dabei sei ihm bewusst gewesen, dass trotz der Nachtzeit noch Autoverkehr herrschte und er von rechts querende Fahrzeuge erst zu einem Zeitpunkt würde wahrnehmen können, zu dem er keine Möglichkeit einer kollisionsverhindernden Reaktion mehr hätte. Dies habe der Angeklagte H jedoch in Kauf genommen, um das Rennen zu gewinnen und das von einem Sieg ausgehende Gefühl der Überlegenheit und Selbstwertsteigerung zu verspüren. Für sich selbst, den Angeklagten N und dessen Beifahrerin habe er dagegen u.a. aufgrund der modernen Sicherheitsausstattung der beiden Fahrzeuge nicht mit Gefahren gerechnet.

Der Angeklagte N habe erkannt, dass der Angeklagte H das Rennen unter allen Umständen gewinnen wollte, und ebenfalls Vollgas gegeben. Etwa 90 Meter vom späteren Kollisionsort entfernt habe er den Fuß kurz vom Gaspedal genommen, weil er die sich abzeichnende Gefahr einer Kollision mit Querverkehr erkannt habe. Dann habe er jedoch, so die Feststellungen des LG, auch unter Inkaufnahme tödlicher Verletzungen der Insassen querender Fahrzeuge das Gaspedal wieder durchgetreten.

Beide Angeklagte seien dann bei weiterhin rot anzeigender Ampel nahezu gleichzeitig in die Kreuzung eingefahren. Dort sei das Fahrzeug des Angeklagten H ungebremst in einer Geschwindigkeit von 160–170 km/h nahezu rechtwinklig mit dem Fahrzeug des Geschädigten W, der regelkonform bei Grün in den Kreuzungsbereich eingefahren gewesen sei, kollidiert. Der Geschädigte starb noch an der Unfallstelle.

Kudamm-Raser

Erneute Verurteilung wegen Mordes

Das Fahrzeug des Angeklagten N sei mit einer Geschwindigkeit von 139–149 km/h mit einer Fußgängerampel kollidiert und mehrere Meter durch die Luft katapultiert worden. Seine Beifahrerin sei erheblich verletzt worden.

Aufgrund dieses Sachverhalts sah das LG die Mordmerkmale Heimtücke, niedrige Beweggründe und gemeingefährliche Mittel als gegeben an. Zudem hätten die Angeklagten Tateinheitlich, ebenfalls als Mittäter, eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung zum Nachteil der Beifahrerin des Angeklagten N und eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung begangen.

Die Revision des Angeklagten H wurde mit der Maßgabe verworfen, dass der Schuldspruch auf Mord in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und mit fahrlässiger Körperverletzung abgeändert wurde.

Die Revision des Angeklagten N hatte dagegen Erfolg. Insoweit wurde das Verfahren erneut an das LG zurückverwiesen.

II. Entscheidung

1. Die Erwägungen des LG zu einer mittäterschaftlichen Tatbegehung durch den Angeklagten N hielten, so der BGH, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Kammer habe sich im Rahmen der Beweismwürdigung lediglich mit der Frage seines Vorsatzes bezogen auf eine eigene Tat, d.h. einen durch ihn selbst verursachten tödlichen Unfall auseinandergesetzt, nicht aber mit einem auf eine gemeinsame Tatausführung mit dem Angeklagten H gerichteten Tatentschluss.

Zudem fehle es an Feststellungen dazu, dass der Angeklagte N nach dem Zeitpunkt, zu dem der gemeinsame Tatentschluss gefasst worden sein soll, noch einen objektiven Tatbeitrag zur Förderung des Erfolgseintritts leistete. Der Angeklagte N hätte nur dann noch Einfluss auf das durch H bereits in Gang gesetzte Geschehen nehmen können, wenn dieser im Zeitpunkt der Fassung eines auf die Tötung eines anderen Verkehrsteilnehmers gerichteten gemeinsamen Tatentschlusses den Unfall noch hätte abwenden können.

2. Die Verurteilung des Angeklagten H hat der Senat hingegen bestätigt. Das LG habe die maßgeblichen vorsatzrelevanten objektiven und subjektiven Tatumstände gesamtwürdigend betrachtet und sich mit den wesentlichen vorsatzkritischen Umständen hinreichend auseinandergesetzt.

a) Die Annahme, dass sich der Angeklagte des Risikos eines Unfalls aufgrund seiner Fahrweise bewusst war, habe die Kammer tragfähig auf die Äußerung des Angeklagten gegenüber einer Verkehrspsychologin gestützt, wonach er dieses Risiko tagsüber meide, es nachts jedoch eingehe. Auch hat es der Senat nicht beanstandet, dass das LG aus der roten Ampel, dem trotz Nachtzeit noch herrschenden Verkehr, der fehlenden Einsehbarkeit der Kreuzung sowie vor allem aufgrund der Beschleunigung auf 160–170 km/h geschlossen hat, der Angeklagte habe erkannt, dass er auf Querverkehr nicht mehr rechtzeitig reagieren konnte und die Gefahr eines frontalen Aufpralls auf die relativ ungeschützte Fahrerseite eines von rechts kommenden Fahrzeuges mit tödlichem Ausgang für dessen Insassen offenkundig sehr hoch war.

b) Im Hinblick auf das Willenselement des Vorsatzes sei auch nicht zu beanstanden, dass das LG aus der außergewöhnlichen Gefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten H geschlossen hat, dass er einen Unfall mit tödlichem Ausgang für die Insassen querender Fahrzeuge billigend in Kauf nahm. Dabei habe die Kammer insbesondere die durch einen Unfall drohende Gefahr für die eigene körperliche Integrität des Angeklagten zutreffend als wesentlichen vorsatzkritischen Umstand in ihre Betrachtung einbezogen.

Drei Mordmerkmale erfüllt

Revision des Unfallfahrers verworfen

**Revision des weiteren Renn-
teilnehmers erfolgreich**

**Mittäterschaft nicht hinrei-
chend belegt**

**Mordvorsatz des Unfallfahrers
zu Recht bejaht**

**Rückschluss von der Gefähr-
lichkeit auf Vorsatz zulässig**

Der Eigengefahr komme vorsatzkritische Bedeutung zu, weil diese ein mögliches Indiz für das Vertrauen des Täters sein könne, dass gerade der die Eigengefahr begründende Geschehensablauf nicht eintreten werde. Verwirkliche sich daher ein vom Täter vorgestelltes Geschehen, so sei die vorsatzkritische Indizwirkung der von ihm angenommenen Eigengefährdung allein an diesem Sachverhalt zu messen. Auf mögliche andere Geschehensabläufe komme es insoweit nicht an.

Die Bewertung der Eigengefährdung durch den Täter könne abhängig von seinem Vorstellungsbild über mögliche Tathergänge abgestuft sein. So könne ein Täter ohne weiteres einen bestimmten gefahr begründenden Sachverhalt wie etwa die Kollision mit einem Fußgänger hinnehmen, während er auf das Ausbleiben eines anderen, für ihn mit höherem Risiko verbundenen Geschehensablaufs, etwa einer Kollision mit einem Lkw, vertraut. Für die Prüfung, ob ein konkretes Geschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz umfasst war, komme es daher entscheidend darauf an, ob der Täter einen bestimmten Geschehensablauf als möglich erkannt und die mit diesem Geschehensablauf einhergehende Eigengefahr hingenommen hat. Ist dies der Fall und verwirkliche sich gerade dieses Geschehen, sei es für die Prüfung der Vorsatzfrage unerheblich, ob der Täter bei Fassen des Tatentschlusses weitere Geschehensabläufe, die aus seiner Sicht mit einer höheren und deshalb von ihm nicht gebilligten Eigengefahr verbunden waren, ebenfalls für möglich erachtet hat. Hiervon ausgehend habe die Strafkammer bei der Erörterung der Eigengefährdung zutreffend nur das tatsächliche Unfallgeschehen in den Blick genommen. Eine Auseinandersetzung mit möglichen anderen Unfallszenarien sei nicht erforderlich gewesen.

c) Zu Recht habe das LG ferner dem Umstand, dass der Angeklagte, wie immer, keinen Sicherheitsgurt angelegt hatte, keine Bedeutung beigemessen. Der Schluss, dass der Angeklagte aufgrund der modernen Sicherheitstechnik seines Fahrzeugs und mit Blick darauf, dass er trotz früherer Unfallereignisse und einer bewusst riskanten Fahrweise grundsätzlich keinen Sicherheitsgurt anlegte, die Gefahr für seine eigene körperliche Integrität als gering einschätzte, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

d) Auch habe das LG das Motiv des Angeklagten, das Rennen zu gewinnen, um das Gefühl der Überlegenheit und Selbstwertsteigerung zu verspüren, als vorsatzbestätigend werten dürfen. Angesichts der maximalen Risikosteigerung sei die Wertung der Kammer, der unbedingte Wille des Angeklagten, das Rennen zu gewinnen, sei als Handlungsmotiv derart wirkungsmächtig gewesen, dass ihm die weiteren als möglich erkannten, wenn auch unerwünschten Folgen letztlich gleichgültig waren, nicht zu beanstanden.

e) Schließlich sei es auch nicht durchgreifend rechtsfehlerhaft, dass das LG der Selbstüberschätzung des Angeklagten betreffend seine fahrerischen Fähigkeiten auch bei der Prüfung des Willenselements keine vorsatzausschließende Bedeutung beigemessen hat. Der Angeklagte habe, als er eingedenk des Umstands, im Falle querender Fahrzeuge nicht mehr bremsen zu können, in die Kreuzung einfuhr, das weitere Geschehen bewusst aus der Hand gegeben, so dass es für das Vertrauen darauf, einen Unfall durch besondere Fahrmanöver noch verhindern zu können, an jeder Grundlage fehle.

f) Auch die Bewertung der Tat als Mord halte der Nachprüfung stand. Die Strafkammer habe die Mordmerkmale der Heimtücke sowie der niedrigen Beweggründe zutreffend bejaht. Im Rahmen der Heimtücke sei es für das Ausnutzungsbewusstsein im Hinblick auf die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers weder erforderlich, dass der Täter ein konkretes Opfer sinnlich wahrnimmt, noch, dass er die erkannte Arg- und Wehrlosigkeit instrumentalisiert oder anstrebt.

Eigengefahr kann Vorsatz entgegenstehen

Nur der konkrete Geschehensablauf ist entscheidend

Fehlender Sicherheitsgurt schließt Vorsatz nicht aus

Tatmotiv kann vorsatzbestätigend sein

Angeklagter gab Geschehen bewusst aus der Hand

Zu Recht Heimtücke und niedrige Beweggründe bejaht

Das Mordmerkmal eines gemeingefährlichen Mittels habe das LG hingegen zu Unrecht bejaht. Es sei nicht belegt, dass der Angeklagte andere Unfallkonstellationen unter Beteiligung mehrerer Fahrzeuge bzw. über den Primäraufprall hinausgehende weitere Unfallfolgen für sich oder Dritte für möglich hielt und in Kauf nahm.

g) Hinsichtlich der Beifahrerin des Angeklagten N sei der Angeklagte H zudem lediglich der fahrlässigen, nicht aber der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung schuldig. Das LG habe nicht festgestellt, dass der Angeklagte H mit einer durch ihn selbst verursachten Verletzung der Beifahrerin rechnet.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Argumentation des BGH leuchtet hinsichtlich beider Angeklagter ein. Die in der Praxis mitunter erhoffte „Gebrauchsanweisung“, wie die sog. Raserfälle generell zu handhaben seien, stellt die Entscheidung aber nicht dar; vielmehr bleibt die rechtliche Bewertung solcher Fälle weiterhin in hohem Maße einzelfallabhängig. Der Senat vermeidet jedwede Verallgemeinerung, sondern argumentiert strikt am festgestellten Sachverhalt. Die Annahme, der BGH habe mit seiner Entscheidung in Raser-Fällen Verurteilungen wegen Mordes erleichtert, wäre daher verfehlt.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Rechtsfolgen bei verbotenen Kraftfahrzeugrennen

1. Zu den Beweisanforderungen für das Vorliegen eines im Sinne von § 315d Abs. 1 Ziff. 2 tatbestandsmäßigen Kraftfahrzeugrennens.

2. Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB), wenn dem Täter eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens ohne die Benennung weiterer tatprägender Umstände die von ihm erzielte Geschwindigkeit strafscharfend entgegeng gehalten wird.

3. Die lediglich vorbehaltene Einziehung (§ 74f Abs. 1 StGB) stellt nicht ohne Weiteres einen der Einziehung gemäß § 74 Abs. 1 StGB gleich zu achtenden bestimmenden Strafmilderungsgrund dar.

4. Zu den Begründungsanforderungen bei der Widerlegung der Regelvermutung des § 69a Abs. 1 Ziff. 1a StGB.

5. Zum Zusammenhang von Einziehung und Haupt- und Nebenstrafe. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Köln, Urt. v. 5.5.2020 – III-1 RVs 40 u. 42/20

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten im Berufungsverfahren wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, ein sechsmonatiges Fahrverbot ausgesprochen und die Einziehung des benutzten Pkw vorbehalten. In der Tatnacht fuhr der Angeklagte in seinem Pkw Audi S3 Sportback. Neben dem Pkw befand sich auf der linken Linksabbiegerspur ein silberner Pkw ähnlicher Größe wie der Pkw des Angeklagten. Nach dem Abbiegevorgang fuhren der Angeklagte und der andere Fahrer zunächst mit angepasster Geschwindigkeit, bis sie dann beide aufgrund konkludenter Absprache ihre Fahrzeuge erheblich beschleunigten, um so auszumessen, wessen Fahrzeug besser beschleunigt. Der Tachometer des hinter den

Kein gemeingefährliches Mittel

Kein Vorsatz gegenüber der Beifahrerin

Raserfälle weiterhin in hohem Maße einzelfallabhängig

Konkludent vereinbartes Rennen

beiden Fahrzeugen fahrenden Streifenwagens zeigte eine Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h an, wobei sich der Abstand zu den beiden verfolgten Fahrzeugen vergrößerte. Die Revisionen des Angeklagten und der StA waren hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs erfolgreich.

II. Entscheidung

Zum Schuldspruch sei es ohne Bedeutung, dass das LG von einer erreichten Höchstgeschwindigkeit „um 130 km/h“ ausgeht, ohne in diesem Kontext den im Ordnungswidrigkeitenrecht entwickelten Grundsätzen über die Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren, namentlich zur Nachtzeit, Beachtung zu schenken. Wegen des Wettbewerbscharakters des Rennens (KG DAR 2020, 149 = VRR 2/2020, 15/StRR 3/2020, 26 [jew. Burhoff]) seien entsprechende Feststellungen auch ohne genauere Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeit möglich. Mit ihrer Erwägung, zulasten des Angeklagten sei „die erhebliche Geschwindigkeit zu berücksichtigen, die der Angeklagte gefahren ist und die die zulässige Höchstgeschwindigkeit weit überschritt“ habe das LG aber gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB verstoßen. Die Vorschrift gelte über ihren Wortlaut hinaus nicht nur für die Tatbestandsmerkmale im Sinne der Art. 103 Abs. 2 GG unterfallenden Deliktsbeschreibung, sondern auch für sonstige Umstände, in denen die Strafbarkeit einzelner tatbestandsmäßiger Taten begründet ist. Fehlerhaft sei danach die Verwertung von Umständen, die für die Durchführung der Tat typisch sind und diese nicht über den Tatbestand hinaus besonders kennzeichnen oder die die regelmäßigen Begleitumstände einer Tat sind (Regeltatbild) und daher deren Unrechtsgehalt mitprägen. Dem tatbestandsmäßigen Begriff des „Rennens“ sei die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und damit auch die deutliche Überschreitung von Geschwindigkeitsbeschränkungen immanent. Das gelte für die Fälle, die den Gesetzgeber veranlasst haben, das Verbot mit einer Strafbewehrung zu versehen, und entspreche der forensischen Erfahrung mit der Vorgängervorschrift des § 29 Abs. 1 StVO a.F. Nach den genannten Grundsätzen habe daher dem Angeklagten die erzielte Geschwindigkeit jedenfalls nicht ohne Feststellung weiterer tatprägender Umstände strafscharfend entgegengehalten werden dürfen.

Die Festsetzung der Tagessatzzahl weise einen den Angeklagten begünstigenden Rechtsfehler insoweit auf, als ihm die vorbehaltene Einziehung strafmildernd zugute gebracht wird. Anerkannt sei, dass die Einziehung eines hochwertigen Gegenstandes einen bestimmenden Strafmilderungsgrund darstellt, soweit sie – wie hier – Strafcharakter hat (BGH NSTz 2020, 214). Aus spezial- wie generalpräventiven Gründen solle dem Täter in diesem Fall durch Entziehung seines Eigentums das Verwerfliche seiner Tat nochmals nachdrücklich vor Augen geführt werden. Im Falle des Vorbehalts der Einziehung – verbunden mit der Auflage, das Fahrzeug zu veräußern – trete diese Wirkung indessen jedenfalls nicht ungeschmälert ein; die Möglichkeit der freihändigen Veräußerung biete dem Angeklagten unter Umständen sogar Gelegenheit zur Erwirtschaftung eines Gewinns. Durch die Setzung einer Frist werde die Möglichkeit der Veräußerung jedenfalls zum Zeitwert und damit ohne nennenswerte finanzielle Belastung angesichts des Bestehens von EU-weit agierenden Internet-Verkaufsplattformen nicht grundlegend infrage gestellt. Die mit der Einziehung verbundene Übelszufügung werde auf diese Weise voraussichtlich verfehlt werden. Die Urteilsgründe wiesen nicht aus, dass sich die Berufungsstrafkammer dieser Zusammenhänge bewusst gewesen ist. Der Vorbehalt der Einziehung des Tatfahrzeugs unterliege bereits deswegen der Aufhebung, weil die Kammer insoweit selbst einen Zusammenhang dieser Entscheidung mit der Bemessung der Einzelstrafe hergestellt hat. Bei der

Geschwindigkeitsüberschreitung als Strafschärfungsgrund?

Vorbehaltene Einziehung und Anzahl der Tagessätze

Entscheidung über die Einziehung werde der neue Tatrichter zu bedenken haben, dass im Falle der Strafeinziehung für mildere Maßnahmen wenig Raum verbleibt.

Die Begründung, mit der das LG von einer Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 StGB abgesehen hat, erweise sich als zugunsten des Angeklagten rechtsfehlerhaft. Gem. § 69 Abs. 2 Ziff. 1a StGB sei der Täter eines Vergehens des verbotenen Kraftfahrzeugrennens in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Zur Widerlegung der Vermutung müssten besondere Umstände objektiver oder subjektiver Art vorliegen, die eine mangelnde Eignung im Tatzeitpunkt oder jedenfalls im Zeitpunkt der Aburteilung ausschließen. Freilich könne eine Ungeeignetheit im Einzelfall ggf. nicht mehr festgestellt werden, wenn der Angeklagte erfolgreich an einem Fahreignungsseminar gem. §§ 4 Abs. 7, 4a StVG, 42 FeV oder an einer Verkehrstherapie teilgenommen hat. Hier verhielten sich die Urteilsgründe allerdings nicht dazu, wer die von dem Angeklagten besuchten Kurse angeboten hat, welchen konkreten Inhalt sie hatten und welche Wirkung sie auf ihn entfaltet haben. Das gelte vorliegend umso mehr, als die Zeit beanstandungsfreien Fahrens nach der Tat auch dann mit gut drei Monaten nur kurz und damit kaum aussagekräftig ist.

Das Tatgericht habe zur Begründung des Fahrverbots ausgeführt, dass die Anordnung der Höchstdauer „im Hinblick auf die Tatumstände, insbesondere die Geschwindigkeit“ zur Einwirkung auf den Angeklagten geboten sei. Das Fahrverbot gem. § 44 StGB sei eine Nebenstrafe. Daher dürfe das Fahrverbot nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann (BGHSt 24, 345, 350 = NJW 1972, 1332). Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe als Hauptstrafe sei daher und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere zu prüfen, ob nicht im Einzelfall eine Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um den Kraftfahrer zu warnen (OLG Hamm DAR 2004, 535 = NZV 2004, 596). Die insoweit erforderliche Gesamtabwägung sei im angefochtenen Urteil unterblieben. Im Übrigen seien Geldstrafe, Fahrverbot und (vorbehaltene) Einziehung Straftatfolgen im Sinne einer Übelszufügung als Reaktion auf vorangegangenes Verhalten. Als solche müssten sie insgesamt der Tatschuld angemessen sein. Auch aus diesem Grund bestehe zwischen den genannten Entscheidungsteilen ein untrennbarer Zusammenhang mit der Folge, dass die Rechtsfolgenbemessung insgesamt der Aufhebung unterliegt.

III. Bedeutung für die Praxis

Zum Tatbestand des seit 13.10.2017 geltenden § 315d StGB sind bereits einige Entscheidungen ergangen, insbesondere zu dessen problematischem Abs. 1 Nr. 3 („Alleinraser“, KG DAR 2020, 149 = VRR 2/2020, 15 = StRR 3/2020, 26 [jew. Burhoff]; StraFo 2019, 342 = VRR 9/2019, 15 = StRR 11/2019, 21 [jew. Burhoff] = NZV 2019, 314 [Quarch]; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 m. Anm. Zopfs = VRR 9/2019, 16 = StRR 11/2019, 23 [jew. Burhoff]); AG Villingen-Schwenningen DAR 2020, 218 = VRR 3/2020, 18 = StRR 3/2020, 32 [jew. Deutscher]; Vorlage an BVerfG). Die Rechtsfolgen- seite hat bislang kaum Aufmerksamkeit erlangt (zur Einziehung des Tatfahrzeugs LG Berlin NZV 2019, 541 [Winkelmann]). Die Ansicht des OLG Köln zum Doppelverwertungsverbot ist fraglich, da bei Vorliegen eines Rennens die Höhe der Geschwindigkeit das Maß der abstrakten Gefährlichkeit beeinflussen kann (Stichwort: Beherrschbarkeit des Fahrzeugs und der Situation). Der Darstellung zum Regelfall des § 69 Abs. 2 Ziff. 1b StGB und den Auswirkungen der vorbehaltenen Einziehung des Tatfahrzeugs ist nichts hinzuzufügen. Auch die Erwägungen zum Fahrverbot sind nachvollziehbar. Wenngleich ein Regelfall für dessen Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 3 StGB nicht vorliegt, ist dessen Anordnung wegen des Bezugs zum Führen eines Kfz hier zwar

Unterbliebene Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot

Weitgehend überzeugend

naheliegend (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB), bedarf aber als Nebenstrafe einer Gesamtabwägung mit der Geldstrafe als Hauptstrafe sowie den übrigen Rechtsfolgen.

Bedauerlicherweise hat sich das OLG Köln nur zu dem Teilaspekt der „vorbehaltenen“ Einziehung des Tatfahrzeugs geäußert, nicht hingegen zur Einziehung an sich. Das Tatfahrzeug eines verbotenen Rennens kann nach § 315f StGB eingezogen werden. Auch wenn es das Ziel dieser Vorschrift ist, einem solchen Täter sein „Lieblingsspielzeug“ zu entziehen (LG Berlin NZV 2019, 541 [Winkelmann]), handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der gleichwohl und entgegen der Andeutung des OLG Köln auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 74f StGB einschließlich eines möglichen Vorbehalts zu beachten ist und die eine eingehende Begründung verlangt. Angesichts der regelmäßig hochwertigen Tatfahrzeuge wird dieser Komplex die Praxis künftig häufiger beschäftigen.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Anwaltsvergütung

Vergütung von Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen

In Straf- und Bußgeldsachen werden Beschwerdeverfahren für den Rechtsanwalt, der umfassend mit der Verteidigung betraut ist, durch die Verfahrensgebühr der jeweiligen Instanz abgegolten. (Leitsatz des Verfassers)

LG Arnsberg, Beschl. v. 28.10.2019 – 6 Qs 83/19

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt ist für den Beschuldigten in einem Beschwerdeverfahren erfolgreich tätig gewesen. Er hat in einem Kostenfestsetzungsantrag Gebühren für das Beschwerdeverfahren geltend gemacht. Das AG hat diese nicht festgesetzt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Rechtsanwalts hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG weist darauf hin, dass es für die Festsetzung der geltend gemachten Gebühren keine Rechtsgrundlage gibt. Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen bilden – so das LG – grundsätzlich keine besondere Angelegenheit, sondern gehören für den Rechtsanwalt, der umfassend mit der Verteidigung betraut ist, gebührenrechtlich nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 RVG zum Rechtszug. Sie würden also durch die Verfahrensgebühr der jeweiligen Instanz nach Nrn. 4100 ff. VV RVG abgegolten (vgl. OLG Düsseldorf RVGreport 2011, 22). So liege es auch hier. Denn der Rechtsanwalt sei, wie u.a. aus der vorliegenden Prozessvollmacht ersichtlich wird, durch den Beschuldigten vollumfänglich mit der Verteidigung im seinerzeit anhängigen Strafverfahren beauftragt worden. Eine Beauftragung nur als Pflichtverteidiger bzw. unter entsprechender Bedingung sei nicht ersichtlich und rechtlich auch nicht zulässig.

Etwas anderes folge hier auch nicht daraus, dass das AG den Antrag des Rechtsanwalts auf Bestellung zum Pflichtverteidiger – möglicherweise rechtswidrig – zurückgewiesen hat und der Rechtsanwalt deswegen keine weitere Tätigkeit mehr entfaltet, insbesondere nicht am Hauptverhandlungstermin teilgenommen habe. Bereits mit dem Antrag, ihn dem (damaligen) Angeklagten als Pflichtverteidiger beizuordnen, sei der Beschwerdeführer, noch vor dem Beschwerdeverfahren betreffend Pflichtverteidigung, in dieser Angelegenheit für seinen Mandanten tätig geworden. Ob das AG den Antrag auf Beordnung (unter gleichzeitiger Entpflichtung des schon bestellten

Einziehung des Fahrzeugs

Gesonderte Abrechnung eines Beschwerdeverfahrens

Beschwerde ist keine besondere Angelegenheit

Pflichtverteidigers P1) dann rechtswidrig zurückgewiesen habe, könne für die hier zu treffende Entscheidung dahinstehen. Wie ausgeführt, diene die Bestellung eines Pflichtverteidigers allein dem öffentlichen Interesse einer rechtsstaatlichen Durchführung des Strafverfahrens, nicht dem Kosteninteresse des Betroffenen oder seines Verteidigers. Zudem sei die Umbestellung eines Pflichtverteidigers während eines laufenden Verfahrens überhaupt nur dann möglich, wenn dies einvernehmlich und ohne Mehrkosten für die Staatskasse erfolge. Eben solche Mehrkosten würden nun aber nachträglich entstehen, wenn der Rechtsanwalt zusätzlich Gebühren nach Nr. 4302 VV RVG gegenüber der Staatskasse abrechnen könnte. Denn ausweislich der Verfahrensakte habe Rechtsanwalt P1 die ihm als Pflichtverteidiger für das Verfahren insgesamt zustehenden Gebühren nach Nrn. 4100 ff. VV RVG bereits abgerechnet. Das Verfahren ist damit für die Staatskasse gebührenrechtlich abgegolten.

Ob und in welcher Höhe hier nach der Differenztheorie Mehrkosten festgesetzt werden können, die aus einer durch das Beschwerdeverfahren höheren Verfahrensgebühr nach § 14 RVG resultieren, könne wiederum dahinstehen. Denn der Rechtsanwalt habe eine entsprechende Vergleichsberechnung der tatsächlich einschließlich des Beschwerdeverfahrens entstandenen und der hypothetisch ohne dieses Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen des Betroffenen bislang nicht vorgelegt.

III. Bedeutung für die Praxis

Leider teilt das LG in seinem Beschluss nicht mit, in welchem Verfahren der Rechtsanwalt für seinen Mandanten tätig geworden ist. Das lässt auch aus den Beschlussgründen nicht ableiten, die in der Hinsicht widersprüchlich sind, da einmal vom „Beschuldigten“, an anderer Stelle dann aber vom „Betroffenen“ die Rede ist. Die Erwähnung der Nr. 4302 VV RVG spricht aber wohl dafür, dass es sich um eine Tätigkeit in einem Strafverfahren gehandelt hat.

Für die Beurteilung der Entscheidung ist das letztlich aber auch ohne Bedeutung. Denn unabhängig von der Frage, ob Straf- oder Bußgeldverfahren, ist die vom LG vertretene Auffassung zutreffend: Es entstehen nämlich weder im Straf- noch im Bußgeldverfahren für die Tätigkeit des Verteidigers grundsätzlich gesonderte Gebühren. Das folgt aus § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 RVG und dem Umstand, dass das RVG in seinen Teilen 4 und 5 VV keine besondere Beschwerdegebühr vorsieht. Die erbrachten Tätigkeiten sind vielmehr durch die jeweilige Verfahrensgebühr abgegolten. Auch die Honorierung über eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4302 VV RVG scheidet aus; dem steht Vorbem. 4.3 Abs. 1 VV RVG entgegen. Der Rechtsanwalt muss die von ihm in dem Zusammenhang erbrachten Tätigkeiten daher über § 14 Abs. 1 RVG bei der Bemessung der angemessenen (Verfahrens-)Gebühr in Ansatz bringen und die „Verfahrensgebühr mit Beschwerde“ der „Verfahrensgebühr ohne Beschwerde“ gegenüberstellen. Der Unterschiedsbetrag ist dann das, was er aus der Staatskasse verlangen kann (zu allem eingehend Burhoff/Volpert, RVG, Teil A: Beschwerdeverfahren, Abrechnung, Rn 553 ff. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Differenztheorie

Unklare Gründe ...

... aber auf jeden Fall zutreffend

Prüfpflicht des Gerichts für Notwendigkeit von Auslagen

Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, im Kostenfestsetzungsverfahren selbst zu prüfen, welche Aktenbestandteile aus Sicht der Verteidigung zwingend zu kopieren waren und welche nicht. (Leitsatz des Verfassers)

LG Braunschweig, Beschl. v. 5.8.2019 – 9 Qs 158/19

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten. Nach Abschluss des Verfahrens hat er die Festsetzung seiner Pflichtverteidigervergütung in Höhe von 863,70 EUR zuzüglich Umsatzsteuer beantragt. Davon entfielen 205,90 EUR auf eine Dokumentenpauschale für insgesamt 1.256 Kopien.

Auf Aufforderung des AG reichte der Rechtsanwalt zwei Aktenordner mit den gefertigten Kopien ein. Er teilte zudem mit, dass es bei der betreffenden Akte keine unwesentlichen Bestandteile gegeben habe, so dass es angemessen sei, die gesamte Akte zu kopieren und die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Das AG hat die Kosten für die Kopien nicht festgesetzt. Die Beschwerde des Rechtsanwalts hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG hat die Entscheidung des Amtsrichters gehalten. Gem. § 46 RVG, Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG seien Ablichtungen aus Behörden- oder Gerichtsakten nur dann erstattungsfähig, wenn ihre Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung des Sachverhaltes und der Rechtssache geboten sei. Bei dieser Prüfung bestehe ein objektiver Maßstab. Zu berücksichtigen sei ferner, dass ein Ermessensspielraum des Verteidigers bestehe. Eine ordnungsgemäße Ausübung dieses Ermessens sei indes vorliegend nicht erkennbar.

Die ungeprüfte Ablichtung einer gesamten Akte genüge den gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich nicht. Nach ständiger Rechtsprechung der OLG seien z.B. eigene Schriftsätze des Verteidigers in der Akte nicht zu kopieren. Enthalten seien weiterhin z.B. ein Empfangsbekanntnis oder bloße Anfragen zum Bundesamt für Justiz. Auch insoweit sei nicht erkennbar, dass eine ordnungsgemäße Ausübung des anwaltlichen Ermessens bei der Auswahl der zu kopierenden Aktenbestandteile erfolgt sei.

Unter diesen Umständen sei es auch nicht die Aufgabe des Gerichts im Kostenfestsetzungsverfahren, nunmehr selbst zu prüfen, welche Aktenbestandteile aus Sicht der Verteidigung zwingend zu kopieren waren und welche nicht. Daher sei es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung die Dokumentenpauschale insgesamt in Abzug gebracht habe.

III. Bedeutung für die Praxis

Immer wieder Streit um Kopien, als ob es nichts Wichtigeres zu tun gäbe. Und dieses Mal gipfelt der Streit in einer landgerichtlichen Entscheidung, die m.E. der Arbeitsverweigerung gleicht kommt. Dazu:

1. Zutreffend ist es zunächst, wenn das LG davon ausgeht, dass die Notwendigkeit von Aufwendungen dargetan werden muss (KG RVGreport 2009, 16 = StRR 2009, 278 = RVGprofessionell 2008, 172 = zfs 2008, 713 = JurBüro 2009, 31 für Übersetzungskosten; OLG Düsseldorf RVGreport 2016, 64 = StRR 2015, 39 = NSTZ-RR 2015, 64; StRR 2015, 391; LG Neuruppin, Beschl. v. 11.11.2013 – 11 Qs 18/13). Ebenso geht

Anfertigung von 1.256 Kopien

Ablichtung der ganzen Akte erforderlich?

Kein Prüfpflicht des Gerichts

Beweislast beim Gericht

Rechtsprechungsreport

die Rechtsprechung aber auch davon aus, dass die Staatskasse die Beweislast dafür trägt, dass Auslagen zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen der Partei nicht erforderlich gewesen sind (KG RVGreport 2008, 302 = RVGprofessionell 2008, 171 = StRR 2008, 398; OLG Brandenburg RVGreport 2007, 182 = AGS 2007, 400 = RVGprofessionell 2007, 119; RVGreport 2014, 308 = StRR 2014, 264; OLG Düsseldorf RVGreport 2008, 259 = StRR 2008, 399; OLG Koblenz, Beschl. v. 16.11.2009 – 2 Ws 526/09; OLG Stuttgart StraFo 2016, 87; LG Bad Kreuznach RVGreport 2011, 25 = StRR 2011, 284; LG Frankfurt/Oder RVGreport 2007, 109). Und diese Beweislast trägt die Staatskasse m.E. eben nicht, wenn man sich einfach darauf zurückzieht, dass es nicht Aufgabe des Gerichtes im Kostenfestsetzungsverfahren sei zu prüfen, welche Aktenbestandteile aus Sicht der Verteidigung zwingend zu kopieren waren und welche nicht. Denn: Der Rechtsanwalt hat mit der Vorlage der Kopien und der Erklärung, dass nach seiner Auffassung alles zu kopieren gewesen sei, die Notwendigkeit der von ihm gemachten Aufwendungen dargetan, wobei sein Ermessen recht weit geht (LG Essen, Beschl. v. 9.3.2011 – 35 Kls 302 Js 237/09 (11/10); LG Leipzig RuP 2010, 100). Die Ermessensausübung mag falsch gewesen sein. Das Ermessen ist aber ausgeübt und dargelegt und daher ist es dann m.E. der Staatskasse darzulegen, welche Kopien sie nicht erstatten will, warum diese also nicht erforderlich gewesen sind. Und das hat die Staatskasse hier nicht getan. Und das LG will sich – was offensichtlich ist – mit der Frage leider auch nicht befassen. Ergebnis: Der Rechtsanwalt bleibt auf den Kopiekosten sitzen.

2. M.E. kann der Verteidiger diesem Streit entgehen, wenn er in seinem Kostenfestsetzungsantrag konkreter, als es hier offenbar geschehen ist, darlegt, welche Kopien nach seiner Auffassung erforderlich waren. Also ein wenig mehr schreibt als: Ich habe alle für erforderlich gehalten. Damit bietet er dann nämlich gar nicht erst ein Einfallstor für solche Entscheidungen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Etwas konkreter

Impressum

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

114 EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.